



## HHL Working Paper

**Nr. 186 Juni 2020**

### **Ist die 50+1-Regel noch zeitgemäß?**

Ein Meinungsbild zur umstrittenen  
Regelung im deutschen Profifußball

***Henning Zülch<sup>a</sup>, Hendrik Pieper<sup>b</sup>***

<sup>a</sup> *Inhaber des Lehrstuhls für Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung und Controlling, HHL Leipzig Graduate School of Management. E-Mail: [henning.zuelch@hhl.de](mailto:henning.zuelch@hhl.de)*

<sup>b</sup> *Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung und Controlling, HHL Leipzig Graduate School of Management, Leipzig.*

Der deutsche Fußball hat in aller Welt eine Vorbildfunktion. Nicht nur der Erfolg der Nationalmannschaft, welcher sich mittlerweile in vier Weltmeistertiteln manifestiert hat, ist Teil dieser Erfolgsgeschichte. Gerade der Umgang mit seiner wichtigsten Stakeholdergruppe, den Fans, ist einzigartig. So ist das Fanwohl eines der höchsten Güter, welche die Marke Bundesliga weltweit ausmacht. Indes sind die aktuellen Entwicklungen gerade im europäischen Fußball besorgniserregend. Wer die hohen Ablösesummen nicht mitgehen kann, wird wohl langfristig nicht wettbewerbsfähig sein, so dass der Ruf nach einer Öffnung der Bundesliga für strategische Investoren immer lauter wird - auch oder gerade während der Corona-Krise. Aber wie passt dies zusammen: Fanwohl und strategische Investoren? Eine Balance schafft und schafft immer noch die sog. 50+1-Regelung im deutschen Fußball. Der vorliegende Beitrag nähert sich der aufgeworfenen Fragestellung, indem erstmalig ein Meinungsbild zum deutschen Sonderweg der 50+1-Regelung gezeichnet wird. Basierend auf diesem Meinungsbild und vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen werden Handlungsempfehlungen erarbeitet, welche Teil der künftig zu führenden Diskussion um die 50+1-Regelung in Deutschland sein können.

# Inhalt

Abbildungsverzeichnis .....	III
Abkürzungsverzeichnis .....	IV
I. Problemstellung .....	1
II. Die 50+1-Regel .....	3
II.1. Die Zielsetzung der Regelung .....	3
II.2. Das Konzept der 50+1-Regel .....	4
II.3. Die Ausnahmen von der Regel .....	7
II.4 Die Regelungen der Top 4-Ligen in Europa .....	9
III. Das Meinungsspektrum .....	14
III.1. Überblick .....	14
III.2. Wer und was für diese Regel spricht.....	14
III.3. Wer und was gegen diese Regel spricht.....	19
III.4. Akademische Positionen zum Thema.....	22
III.4.1 Vorbemerkungen .....	22
III.4.2 Sportökonomische Diskussion .....	23
III.4.3 Rechtliche Würdigung der 50+1-Regel .....	27
III.4.4 Sportsoziologische Perspektive .....	30
IV. Handlungsempfehlungen .....	32
V. Schlussbemerkung .....	35
Anlage 1 – Organisation des deutschen Fußballs .....	36
Anlage 2 – Das Modell TSV 1860 München .....	37
Anlage 3 – Meinungsströme der deutschen Profi-Clubs .....	38
Literaturverzeichnis .....	III

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 -	50+1 Strukturierung von Fußballvereinen (GmbH oder AG) nach Hasler (2015) und DFL (2016). ....	5
Abbildung 2 -	50+1 Strukturierung von Fußballvereinen (GmbH & Co. KGaA) nach Teichmann (2007) und DFL (2016) .....	6
Abbildung 3 -	Besitzstruktur in den Top 5 Ligen Europas nach UEFA (2016) .....	13
Abbildung 4 -	Meinungsstand pro 50+1-Regel .....	15
Abbildung 5 -	Meinungsströme gegen die aktuelle 50+1-Regel....	20
Abbildung 6 -	Blickwinkel der akademischen Diskussion zur 50+1-Regel.....	23
Abbildung 7 -	Verteilung der Stimmen zur Diskussion um die 50+1-Regel .....	32
Abbildung 8 -	Handlungsempfehlungen zur Zukunft der 50+1-Regel .....	33

# Abkürzungsverzeichnis

AEUV	<i>Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union</i>
AG	<i>Aktiengesellschaft</i>
BGB	<i>Bürgerliches Gesetzbuch</i>
DFB	<i>Deutscher Fußball-Bund</i>
DFL	<i>Deutsche Fußball Liga</i>
DNCG	<i>Direction Nationale du Contrôle de Gestion</i>
e.V.	<i>eingetragener Verein</i>
FA	<i>English Football Association</i>
GmbH	<i>Gesellschaft mit beschränkter Haftung</i>
KGaA	<i>Kommanditgesellschaft auf Aktien</i>
S.A.D.	<i>Sociedad anónima deportiva</i>
S.p.A.	<i>Società per azioni</i>
S.r.l.	<i>Società a responsabilità limitata</i>
SAOS	<i>Société anonyme à objet sportif</i>
SE	<i>Societas Europaea</i>
SEML	<i>Société d'économie mixte locale</i>
SEMSL	<i>Société d'économie mixte sportive locale</i>
UEFA	<i>Union of European Football Associations</i>

## I. Problemstellung

Die finanziellen Rahmenbedingungen im Profifußball haben sich in den vergangenen Jahren stark verändert und der einst so einfache Sport hat sich zu einem Multi-Milliarden-Euro-Business entwickelt.<sup>1</sup> So hatten die europäischen Profivereine in der Saison 2006/07 Kosten für den Spielerkader von EUR 6,2 Mrd. - in der Saison 2017/18 kommen die 5 großen Profiligen alleine bereits auf einen Personalaufwand von ca. EUR 9.000.000.000.<sup>2</sup> Auch der Umsatz der 18 Bundesligisten hat sich in den letzten 15 Jahren von einem Rekord zum anderen entwickelt und lag in der Saison 2018/2019 bei EUR 4,02 Mrd.<sup>3</sup>

Diese finanzielle Entwicklung der Vereine zog auch die Aufmerksamkeit von Investoren auf sich. Investitionen in den Fußball haben eine lange Geschichte. Doch gerade in den letzten 10 Jahren „[...] haben einige außergewöhnlich reiche Menschen große Summen in Clubs investiert und sind zu Vereinsinhabern mit voller Kontrolle geworden, was somit das Gesicht des Fußballs verändert hat“<sup>4</sup>. Obwohl angesichts des “[...] positiven Effekts von Übernahmen auf Teaminvestitionen die Regulierungsbehörden und Liga-Administratoren [...] gut beraten sind, neue Vereinseigentümer willkommen zu heißen“<sup>5</sup>, bleiben die Meinungen unter Anhängern und Vereinen nach wie vor sehr kritisch. Dies zeigte bspw. der Fall der Übernahme des englischen Clubs Manchester United durch Malcolm Glazer, einem amerikanischen Geschäftsmann im Jahr 2005.<sup>6</sup>

In den beiden deutschen lizenzierten Profiligen verbietet eine Regel den vollständigen Erwerb eines Fußballvereins.<sup>7</sup> Die in der Satzung der Deutschen Fußball Liga (DFL) verankerte 50+1-Regel verhindert, dass Vereine die Mehrheit der Stimmrechte verkaufen. Im Zusammenhang mit den erheblichen Summen, die durch internationale Investoren, TV-Deals und Sponsoren-Verträge an internationale Vereine gezahlt wurden und der gleichzeitig schlechten Performance deutscher Clubs in der Euro- und Champions League, wurde intensiv über die 50+1-Regel innerhalb der Fanszene, der Öffentlichkeit und der Vereine diskutiert.<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Lang, Grossmann, & Theiler, 2011; Dima, 2015; Duncan, 2017, S. 358.

<sup>2</sup> Vgl. Deloitte, 2019, S. 8; UEFA, 2016, S. 88.

<sup>3</sup> Vgl. DFL, 2020, S. 2.

<sup>4</sup> Lang et al., 2011, S. 571.

<sup>5</sup> Rohde und Breuer, 2016a, S. 17.

<sup>6</sup> Die Unterstützer von Manchester United waren damals strikt gegen einen Verkauf des Clubs an einen einzelnen Investor. Mit verschiedenen Initiativen wie Protestmärschen, Bannern oder Gesängen versuchten die Fans, in den Prozess einzugreifen, vgl. Porter, 2008, S. 181-182.

<sup>7</sup> Vgl. Kleve, 2018, S. 1; Die deutschen Lizenz-Ligen umfassen die 1. und 2. Bundesliga, die unter der Leitung der Deutschen Fußball Liga (DFL) organisiert sind. Die dritte Liga ist ebenfalls Teil der Profi-Fußballligen, jedoch nicht Teil der Lizenz-Ligen und ähnelt den unter der Leitung des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) organisierten Amateur-Ligen (vgl. bpb, 2016). Ein Organigramm des deutschen Fußballs findet sich in Anlage 1.

<sup>8</sup> Vgl. Kleve, 2018, S. 1.

Vor allem vor dem Hintergrund der Corona-Krise hat die Diskussion rund um diese Regel wieder Fahrt aufgenommen.<sup>9</sup> Nach einer Erhebung der DFL sind 13 der 36 Proficlubs aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation von einer Insolvenz bedroht.<sup>10</sup> Zwar beteuert der amtierende Geschäftsführer der DFL, Christian Seifert, dass die Regel aufgrund der aktuellen Lage nicht verändert wird. Aber andere prominente Vertreter der Fußballbranche wie Martin Kind, Präsident von Hannover 96, Horst Heldt, Sportchef des 1. FC Köln, oder Ralf Rangnick, Head of Soccer für den Red Bull Konzern, sehen die aktuelle Lage als Möglichkeit, wirtschaftliche Veränderungen im deutschen Profifußball voranzutreiben – auch in Bezug auf die 50+1-Regel.<sup>11</sup>

Neben der aktuellen finanziellen Unsicherheit auf Seiten vieler Vereine aufgrund der Corona-Krise, besteht zudem die Befürchtung, dass die deutschen Clubs mittel- und langfristig den steigenden Summen für Spielertransfers und -gehälter nicht standhalten und so im internationalen Vergleich immer weiter zurückfallen werden. **„Solange sich die Strukturen und die Möglichkeiten, Einnahmen zu generieren, in der Bundesliga nicht ändern, werden die Machtverhältnisse bleiben, wie sie sind“** formulierte Fredi Bobic, Vorstandsmitglied von Eintracht Frankfurt, den Status Quo im deutschen Fußball.<sup>12</sup> Aus diesem Grund gehen prominente Fußballgrößen wie Uli Hoeneß und Michael Ballack von mindestens einer Änderung der Regelung aus.<sup>13</sup> Die 50+1-Regel ist „[...] längst mehr als ein nüchterner Absatz, sie ist vielmehr ein emotionales und manchmal überstrapaziertes Symbol in der Debatte um die Zukunft des Fußballgeschäfts und der Frage: ‚Wem gehört der Fußball?‘“<sup>14</sup>. Angesichts dieser Trends und der wirtschaftlichen Veränderungen in der internationalen Fußballwelt ist die Diskussion um die deutsche 50+1-Regel so aktuell wie nie zuvor.

Im vorliegenden Beitrag wird daher zunächst „Licht ins Dunkel“ gebracht, indem das in Deutschland existierende Meinungsspektrum zum Thema „50+1-Regelung“ näher beleuchtet wird. Darauf aufbauend und im Kontext der aktuellen Corona-Krise werden anschließend Handlungsempfehlungen erarbeitet und vorgestellt.

---

<sup>9</sup> Vgl. DW, 2020.

<sup>10</sup> Vgl. Kicker, 2020.

<sup>11</sup> Vgl. Sport1, 2020; Ran, 2020; Sportbuzzer, 2020.

<sup>12</sup> Vgl. Sportbuzzer, 2019.

<sup>13</sup> Vgl. Weltfussball.de, 2019; MDR, 2019.

<sup>14</sup> Kleve, 2018, S. 1.

## II. Die 50+1-Regel

### II.1. Die Zielsetzung der Regelung

Trotz des Versuchs, neue Fremdfinanzierungsquellen für deutsche Fußballvereine zu erschließen, ist es das primäre Ziel der 50+1-Regel, die sportlichen Interessen der Vereine und ihrer Mitglieder gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der Investoren zu stärken.<sup>15</sup> Des Weiteren wollte die DFL die kombinierte Organisation von Profisport (d.h. den Lizenzmannschaften) und Amateursport innerhalb der Vereine beibehalten, um sowohl den wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Jugendspieler als auch die positive öffentliche Signalwirkung für den Verein zu wahren.<sup>16</sup> Drittens wollte die DFL sicherstellen, dass Ausgliederungen der Profimannschaften des eingetragenen Vereins innerhalb der Liga so wettbewerbsneutral wie möglich bleiben.<sup>17</sup>

Um die damaligen Motive der DFL zu verstehen, muss die Fußballinvestorenlandschaft im Jahr 1998 kurz betrachtet werden. Die Investoren, die zum Zeitpunkt der Einführung der 50+1-Regel in Deutschland in der englischen Premier League besonders prominent waren, waren so genannte „Sugar Daddies“ - wohlhabende Personen, die große Summen in den eigenen Club investieren.<sup>18</sup> Beispiele hierfür sind die Übernahme des Clubs Fulham FC durch den ägyptischen Geschäftsmann Mohamed Al Fayed in 1997, die Übernahme des Clubs FC Chelsea London durch den russischen Oligarchen Roman Abramowitsch im Jahr 2003 oder die Übernahme von Manchester City durch Scheich Mansour Bin Zayed Al Nahyan aus Abu Dhabi im Jahr 2008.<sup>19</sup> Im Gegensatz zu typischen Finanzinvestoren betrachten die Sugar Daddies jedoch nicht die Gewinnmaximierung als Hauptanlagekriterium, sondern den sportlichen Erfolg und damit Prestige und öffentliche Anerkennung.<sup>20</sup> In Anbetracht des Reichtums dieser Investoren und ihres Hauptmotivs verfügen Clubs, die von einem solchen Investor unterstützt werden, in der Regel über viel höhere finanzielle Ressourcen als andere Teams.<sup>21</sup> Dabei ist festzustellen, dass "ein Sugar Daddy mit seinem Auftritt in einer Sportliga den Wettbewerb in der Liga verändert"<sup>22</sup>. Heutzutage ist der Einfluss von diversen Investoren in der globalen Fußballindustrie noch stärker geworden. So können mittlerweile "Mannschaften im Besitz ihrer Mitglieder, regionaler oder nationaler Geschäftsleute, Industrieunternehmen, Sportfondsgesellschaften, anderer Fußballvereine oder ausländischer Investoren sein"<sup>23</sup>. Ein Beispiel für die zunehmende Öffnung für Investoren ist

---

<sup>15</sup> Vgl. Keidel & Engelhard, 2015; DFL, 2018a.

<sup>16</sup> Vgl. Bauers, Lammert, & Hovemann, 2015, S. 1; DFL, 2018a.

<sup>17</sup> Vgl. DFL, 2018a.

<sup>18</sup> Vgl. Lang et al., 2011.

<sup>19</sup> Vgl. Lang et al., 2011, S. 558; Rohde & Breuer, 2016b, S. 244.

<sup>20</sup> Vgl. Lang et al., 2011, S. 558; Rohde & Breuer, 2016a, S. 7.

<sup>21</sup> Vgl. Rohde & Breuer, 2016a.

<sup>22</sup> Lang et al., 2011, S. 558.

<sup>23</sup> Rohde & Breuer, 2017, S. 266.

der Berliner Verein Hertha BSC. So erwarb die US-amerikanische Beteiligungsgesellschaft KKR & Co. 2014 einen strategischen Anteil von 9,7 Prozent am Bundesligisten Hertha BSC Berlin. Diese Transaktion gilt als erste Private-Equity-Investition in der europäischen Fußballindustrie.<sup>24</sup> Die Anteile wurden mittlerweile zurückgekauft und zusammen mit weiteren 27,8 Prozent inkl. Option auf den Erwerb zusätzlicher 12,4 Prozent für insgesamt 125 Mio. EUR an den Finanzinvestor Lars Windhorst verkauft.<sup>25</sup> In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass ein künftiger Börsengang der Hertha durch diese Transaktion vorbereitet wird.<sup>26</sup>

Dennoch bleiben Geld und Investitionen in die Mannschaft nicht die einzigen Faktoren für den sportlichen Erfolg. Die Fälle von Vereinen wie dem FC Chelsea London, Manchester City FC, TSG 1899 Hoffenheim oder RB Leipzig haben dennoch gezeigt, dass auch investorengeführte Vereine auf dem Platz erfolgreich sein können. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung und der zuvor skizzierten Veränderungen in der Fußballindustrie hat sich die Diskussion um die 50+1-Regel wieder und wieder kontinuierlich intensiviert, auch die Einbindung von Fangruppen und der Öffentlichkeit in die Diskussion ist verstärkt worden. Dementsprechend wurden die ursprünglichen Motive der DFL zur Einführung der 50+1-Regel oft in Frage gestellt.<sup>27</sup> Die Meinungen selbst wurden immer unterschiedlicher, wobei die Perspektiven von der vollständigen Öffnung für die Anleger, der Einbringung zusätzlicher Änderungen bis hin zur Beibehaltung der Regel in ihrem Status quo reichen.<sup>28</sup>

## II.2. Das Konzept der 50+1-Regel

Die fortschreitende Professionalisierung und Kommerzialisierung des Fußballgeschäfts brachte die DFL dazu, den Clubs die Möglichkeit einzuräumen, sich für externe Geldgeber zu öffnen.<sup>29</sup> Infolgedessen hat die DFL 1998 eine Änderung der Ligastatuten gemäß Paragraph 8 Absatz 3 "Erwerb und Ende der Mitgliedschaft" vorgenommen. Somit konnten auch Gesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) sowie Aktiengesellschaften (AG) eine Lizenz zur Teilnahme an den deutschen Profiligen erhalten.<sup>30</sup> Um eine solche Gesellschaft zu gründen, muss ein Verein seine Profi-Mannschaft aus dem e.V. in eine neue Gesellschaft übertragen. Die anderen Mannschaften (z.B. Jugend-, Frauen- und Amateurmansschaften) bleiben dabei weiterhin unter dem Schirm des e.V.<sup>31</sup> Weitere Voraussetzung ist, dass der e.V., und damit formell die Mitglieder des Vereins, weiterhin die Mehrheit an den Anteilen der ausgegründeten Gesellschaft

---

<sup>24</sup> Vgl. Hertha BSC, 2018.

<sup>25</sup> Vgl. Kicker, 2019a.

<sup>26</sup> Vgl. manager magazin, 2019.

<sup>27</sup> Vgl. Keidel & Engelhard, 2015.

<sup>28</sup> Vgl. hierzu ausführlich das Meinungsspektrum in Abschnitt III.

<sup>29</sup> Vgl. DFL, 2018a.

<sup>30</sup> Vgl. Hasler, 2015, p. 8.

<sup>31</sup> Vgl. Hasler, 2015, S. 9; DFL, 2016, S. 10.



hält – 50 Prozent plus eine Stimme.<sup>32</sup> Es geht hierbei also um die Stimmrechtsanteile an der Gesellschaft, nicht aber um die Kapitalanteile an der Gesellschaft. Somit ist es möglich, dass ein Investor die Mehrheit der Kapitalanteile an einer Fußball-Gesellschaft erwerben kann, ohne die Kontrolle an der Gesellschaft auszuüben.<sup>33</sup> Zur Veranschaulichung fasst Abbildung 1 das Gesamtkonzept der 50+1-Regel für die Rechtsform einer GmbH und AG zusammen.

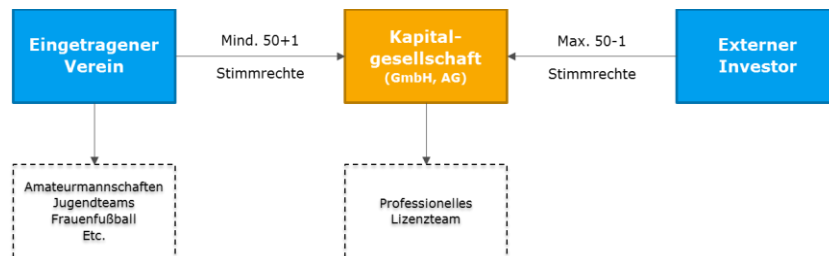


Abbildung 1 - 50+1 Strukturierung von Fußballvereinen (GmbH oder AG) nach Hasler (2015) und DFL (2016).

Etwas anders ist die Situation bei der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien. In diesem Fall darf nur der eingetragene Verein (e.V.) oder eine zu 100 Prozent kontrollierte Tochtergesellschaft des Vereins als Komplementärin der KGaA fungieren.<sup>34</sup> Im Einzelnen gilt für die typische Struktur einer Fußball GmbH & Co. KGaA somit Folgendes: Der e.V. tritt in der Regel als 100-prozentiger Gesellschafter einer GmbH auf, die im Gegenzug einzig haftende Gesellschafterin der KGaA ist. Dabei muss der Stimmrechtsanteil, der nicht mehr 50 Prozent plus eine Stimme betragen darf, auch vom eingetragenen Verein selbst gehalten werden. Die restlichen Anteile können an andere Kommanditaktionäre veräußert werden.<sup>35</sup> Aufgrund dieser Flexibilität zählt die GmbH & Co. KGaA derzeit auch zu den beliebtesten Rechtsformen der deutschen Fußballvereine.<sup>36</sup> So hält z.B. der eingetragene Verein im Falle von Borussia Dortmund nur 5,53 Prozent an der ausgelagerten Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA. Gleichzeitig kontrolliert aber der e.V. die Komplementärin der KGaA, die Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH, vollständig. Auch die Beteiligung der Mitglieder an den Entscheidungsprozessen des Vereins bleibt formal gewährleistet, da jedes Mitglied einen Anteil an der KGaA hält.<sup>37</sup> Die restlichen Aktien des Clubs werden entweder an der Börse gehandelt oder an Einzelinvestoren wie die Evonik Industries AG oder die PUMA SE verkauft.<sup>38</sup> Ein weiterer Verein, der in 2019 Anteile an seiner ausgegliederten GmbH & Co. KGaA im Wege eines Börsengangs der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, ist der Drittligist

<sup>32</sup> Vgl. Chemnitzer et al., 2015, S. 11; Hasler, 2015, S. 9; DFL, 2016, S. 10.

<sup>33</sup> Vgl. Keidel & Engelhard, 2015; Overloop & Hermanns, 2015, S. 52.

<sup>34</sup> Vgl. Teichmann, 2007, S. 124; DFL, 2016, S. 10.

<sup>35</sup> Vgl. Wilkesmann, Blutner, & Meister, 2002, S. 768; Deutscher, 2009, S. 97.

<sup>36</sup> Vgl. Vereins-Websites, 2018.

<sup>37</sup> Vgl. Wilkesmann et al., 2002, S. 767-769; Borussia Dortmund, 2018a; Borussia Dortmund, 2018b.

<sup>38</sup> Vgl. Borussia Dortmund, 2018a.

SpVgg Unterhaching.<sup>39</sup> Abbildung 2 veranschaulicht das Konzept der 50+1-Regel bei einer ausgegründeten GmbH & Co. KGaA.

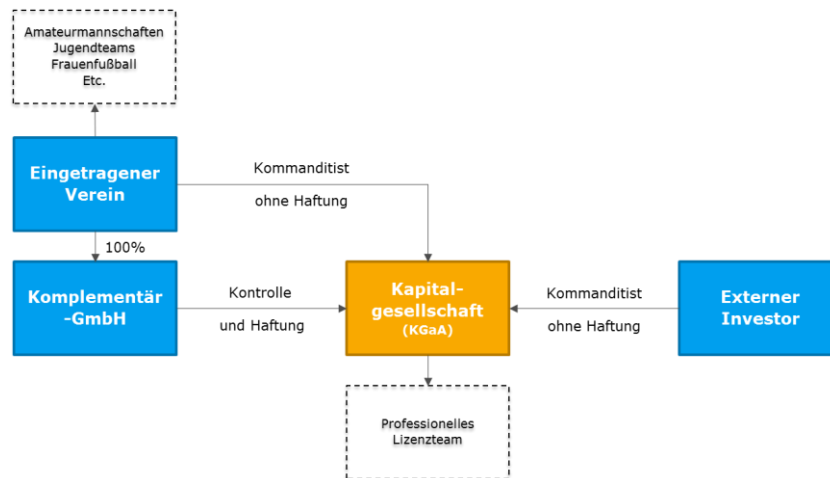


Abbildung 2 - 50+1 Strukturierung von Fußballvereinen (GmbH & Co. KGaA) nach Teichmann (2007) und DFL (2016)

Die Gründung solcher Rechtsform-Konstrukte wurde für die Bundesligavereine zunehmend populär. So haben Stand heute 23 der 38 Vereine der 1. und 2. Bundesliga ihre Profimannschaften ausgegliedert. Allein in der 1. Bundesliga sind 13 von 18 Vereinen auf diese Weise strukturiert. Die Vereine, die sich bisher gegen eine solche Struktur entschieden haben und die Profimannschaft noch innerhalb des e.V. halten sind u.a. FSV Mainz 05 und der FC Schalke 04.<sup>40</sup> Dennoch ist hervorzuheben, dass diese eingetragenen Vereine ebenfalls mit unternehmensähnlichen Organisationsstrukturen wie einem Vorstand ausgestattet sind.<sup>41</sup> Darüber hinaus wurden einige wichtige wirtschaftliche Aktivitäten dieser Vereine, wie der Betrieb des Stadions, in separate Aktiengesellschaften ausgelagert.

Ein weiterer relevanter Teil, der für Investoren in der DFL-Satzung gemäß der 50+1-Regel zu beachten ist, ist das Verbot von Mehrfach-Beteiligungen (Multi-Club-Eigentümer). In diesem Zusammenhang bezieht sich der Begriff Multi-Club-Eigentümer auf Investoren, die an mehr als nur einem Club beteiligt sind, die in direktem Wettbewerb zueinanderstehen - ein Trend, der bisher selten in der öffentlichen Diskussion stand. Dementsprechend kann argumentiert werden, dass bei diesen Beziehungen Interessenkonflikte zwischen der sportlichen Leistung der Vereine und dem wirtschaftlichen Interesse der Eigentümer entstehen können, d.h. Fälle, die die Integrität und Authentizität des Fußballs beeinträchtigen können.<sup>42</sup> Insbesondere bei der Gewinnmaximierung von Investoren steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Ergebnisse von Spielen beeinflusst werden können, da die Ergebnisse einen direkten Einfluss auf die Gewinne und damit auf die Rendite für den Investor haben. Solche Manipulationsfälle sind indes noch nicht

<sup>39</sup> Vgl. Unterhaching, 2019.

<sup>40</sup> Siehe Impressum der jeweiligen Internetseiten der Vereine, Stand 05/2020.

<sup>41</sup> Vgl. Chemnitzer et al., 2015.

<sup>42</sup> Vgl. Weiler, 2007, S. 133; Breuer, 2018, S. 115.

bekannt und bleiben rein theoretisch, aber das Bewusstsein sollte dahingehend geschärft werden.<sup>43</sup> So erkannte auch die DFL diese potenzielle Bedrohung für den Wettbewerb und nahm 2015 den Paragraph 8 Absatz 6 in die Ligastatuten auf. Demnach dürfen nicht mehr als zehn Prozent der Stimm- und Kapitalanteile von mehr als einer Gesellschaft in den deutschen Lizenzligen gehalten werden.<sup>44</sup> Darüber hinaus ist es auch untersagt, in mehr als drei Vereinen der deutschen Lizenz-Ligen gleichzeitig zu investieren, unabhängig von der Beteiligungsquote.<sup>45</sup> Das prominenteste Beispiel im deutschen Fußball ist in dieser Hinsicht die Volkswagen AG. So hält Volkswagen unmittelbar 100 Prozent am VfL Wolfsburg und indirekt über seine Tochtergesellschaft Audi AG 8,33 Prozent am FC Bayern München und 19,94 Prozent am FC Ingolstadt.<sup>46</sup>

### II.3. Die Ausnahmen von der Regel

Ausnahmen bestätigen bekanntermaßen die Regel. Daher erfasst Paragraph 8 Absatz 2 der Satzung der DFL auch die Möglichkeit einer Befreiung von der 50+1-Regel unter bestimmten Voraussetzungen. Historisch gesehen trägt dieser Absatz den Namen "Lex Leverkusen" oder "Lex Wolfsburg".<sup>47</sup> Obwohl keines der beiden Teams im Abschnitt der Satzung ausdrücklich erwähnt wird, wurde die Freistellung zunächst auf die Bedürfnisse von **Bayer 04 Leverkusen** und des **VfL Wolfsburg** zugeschnitten, beide bekannt als „Werksclubs“. In beiden Fällen wurde die Freistellung notwendig, da die jeweiligen Unternehmen lange vor der Einführung der 50+1-Regel die Hauptsponsoren der Vereine waren. Bayer 04 Leverkusen ist damit der direkte Nachfolger eines Betriebssportvereins, der 1904 auf Wunsch der Mitarbeiter des deutschen Chemiekonzerns Bayer AG gegründet wurde.<sup>48</sup> Im Gegensatz dazu war der VfL Wolfsburg kein Betriebssportverein, aber der Automobilhersteller Volkswagen AG ist seit 1952 kontinuierlich Hauptsponsor des Vereins.<sup>49</sup>

Gemäß Paragraph 8 Absatz 2 der Satzung ist es erlaubt, dass ein Rechtsträger, der den Sport sowie die umliegende Gesellschaft seit mindestens 20 Jahren und mit Beginn vor dem 1. Januar 1999 maßgeblich und kontinuierlich unterstützt, eine Ausnahme von der Regel erhalten und Mehrheitsaktionär werden kann. Es wurde damit ein Datum festgelegt, bis wann das Sponsoring für einen Verein begonnen haben muss. Zudem wurde festgelegt, dass nur Unternehmen einen Fußballverein in Deutschland übernehmen dürfen.<sup>50</sup> Überdies verbietet die Satzung der DFL auch den Weiterverkauf der Aktien an den befreiten Vereinen an andere Drittinvestoren. Eine Weitergabe wäre nur durch eine kostenlose Rückübertragung der Aktien an den jeweiligen eingetragenen Verein des Clubs möglich. Des Weiteren

---

<sup>43</sup> Vgl. Müller, 2004, S. 32; Breuer, 2018, S. 116.

<sup>44</sup> Vgl. DFL, 2016, S. 12.

<sup>45</sup> Vgl. DFL, 2016, S. 12.

<sup>46</sup> Vgl. Breuer, 2018, S. 116; Bayern München, ohne Datum.

<sup>47</sup> Vgl. Hasler, 2015, S. 9.

<sup>48</sup> Vgl. Bayer Leverkusen, ohne Datum.

<sup>49</sup> Vgl. Schneider, ohne Datum.

<sup>50</sup> Vgl. DFB, 2011.

verpflichtet die Satzung den Investor die Förderungshöhe an die Amateurmanschaften des Vereins mindestens im gleichen Umfang wie vor der Übernahme beizubehalten.<sup>51</sup> In diesem Zusammenhang wurde oft argumentiert, dass Bayer 04 Leverkusen und der VfL Wolfsburg einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Teams der Bundesliga hätten, da beide von ihren Eigentümern erhebliche finanzielle Mittel erhalten können. Allerdings ist der Wert des Sponsorings aufgrund der spezifischen historischen und regionalen Verbindung zwischen dem Verein und den Unternehmen schwer zu quantifizieren. Diese Verbindung soll ein höheres Sponsoring rechtfertigen.<sup>52</sup>

Im August 2011 wurde die erste Änderung an der Ausnahmeregelung vorgenommen. Diese Änderung hatte das Schiedsgericht des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) verabschiedet auf Antrag von Martin Kind, Kaufmann und Präsident des Bundesligavereins Hannover 96.<sup>53</sup> In seinem Antrag kritisierte Herr Kind, dass die Voraussetzung für das Inkrafttreten von Ausnahmeregelungen dem Grundsatz der Gleichheit der Anlegergruppen widerspreche.<sup>54</sup> Im Folgenden hat das DFB-Schiedsgericht Herrn Kind Recht gegeben und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Förderung sowie die Vorgabe, dass nur Unternehmen Fußballvereine erwerben dürfen, aus der Satzung entfernt.<sup>55</sup> Die endgültige Entscheidungsbefugnis über die Gewährung einer solchen Freistellung bleibt allerdings unverändert beim Vorstand der DFL.<sup>56</sup> Von nun an kann jeder Sponsor, der einen Verein sowie die umliegende Gesellschaft seit mindestens 20 Jahren maßgeblich und kontinuierlich unterstützt, eine Ausnahme von der 50+1-Regel beantragen. Inzwischen wurde eine solche Ausnahme bisher nur einmal gewährt. Im Juli 2015 erlaubte der Vorstand der DFL dem Mitbegründer des deutschen Softwarekonzerns SAP SE, Dietmar Hopp, die vollständige Übernahme des Clubs **TSG 1899 Hoffenheim**, an dem er bis dahin nur 49 Prozent gehalten hatte.<sup>57</sup> Herr Hopp konnte der DFL nachweisen, dass er den Verein in den letzten 25 Jahren mit rund 350 Millionen Euro unterstützt hat und Hoffenheim somit aus der unteren Amateurliga (Saison 2007/08) in die Bundesliga aufsteigen konnte.<sup>58</sup> Im Falle von Herrn Kind, dem Initiator des Änderungsverfahrens, und **Hannover 96** hat die DFL dennoch anders entschieden. In seiner Bewertung kam der Vorstand der DFL zu dem Schluss, dass das Kriterium der substanziellen Finanzierung, das die wichtigste Voraussetzung für die Gewährung einer Ausnahme von der Regel ist, von Herrn Kind nicht ausreichend erfüllt wurde.<sup>59</sup> Eine substanzielle Finanzierung bedeutet dabei, dass der Betrag der finanziellen Förderung des Investors in jedem Jahr des 20-jährigen Zeitraums mindestens der durchschnittlichen Förderung des Hauptsponsors des Clubs entsprechen

---

<sup>51</sup> Vgl. DFL, 2016, S. 11.

<sup>52</sup> Vgl. Prigge & Vöpel, 2014, S. 1.

<sup>53</sup> Vgl. Keidel & Engelhard, 2015.

<sup>54</sup> Vgl. DFB, 2011; Keidel & Engelhard, 2015.

<sup>55</sup> Vgl. Hannover 96 v. Liga-Fußballverband, 2011.

<sup>56</sup> Vgl. DFB, 2011.

<sup>57</sup> Vgl. Keidel & Engelhard, 2015.

<sup>58</sup> Vgl. Keidel & Engelhard, 2015.

<sup>59</sup> Vgl. DFL, 2018a.

muss.<sup>60</sup> Die Finanzierung von Herrn Kind umfasste daher nach Ansicht des Präsidiums nicht die erforderliche Höhe, die eine Ausnahme von der 50+1-Regel nach der Satzung der Liga rechtfertigen würde.<sup>61</sup> Nachdem der Fall vor einem Schiedsgericht entschieden werden sollte, wurde der Ausnahmeantrag mittlerweile wieder zurückgezogen und bis auf Weiteres ruhend gelegt.<sup>62</sup> Trotzdem hat er aufgrund einer kürzlich beschlossenen Vereinbarung weitere Machtbefugnisse vom Stammverein Hannover 96 zugesprochen bekommen.<sup>63</sup>

Neben dieser Ausnahmeregelung wurde vom Energydrinkhersteller Red Bull eine andere und bisher auch einzigartige Strategie zur Vermeidung der 50+1-Regelung verfolgt. Anstatt zu versuchen, einen bestehenden Club zu erwerben, gründete Red Bull einen eigenen eingetragenen Verein. Allerdings verbietet Paragraph 12 Absatz 2 der DFL-Satzung die Benennung oder Umbenennung von Vereinen zu Werbezwecken,<sup>64</sup> weshalb der neue Verein den Namen **RasenBallSport Leipzig** (RB Leipzig) erhielt. Dieses Vorgehen ermöglicht eine nach wie vor enge Verbindung des Vereins mit der Marke Red Bull.<sup>65</sup> Anschließend erwarb RB Leipzig die Sportlizenz des Amateurfußballvereins SSV Markranstädt inklusive Kader und Trainer.<sup>66</sup> Im Folgenden investierte Red Bull weit reichend in den Club sowie seine Infrastruktur und spielt seit der Saison 2016/2017 in der ersten Bundesliga.<sup>67</sup> Trotz des Erfolgs tauchten zahlreiche Kritiker auf, als die DFL RB Leipzig die Lizenz für die Bundesliga erteilte. Obwohl rechtlich als eingetragener Verein organisiert und in der Regel für neue Mitglieder zugänglich, "[...] wurde berichtet, dass der Vorstand des Vereins ursprünglich den Mitgliedsbeitrag auf 800 Euro festgelegt hatte. Bis heute soll der Club nicht mehr als neun stimmberechtigte Mitglieder haben"<sup>68</sup>, die alle als Mitarbeiter oder nahe-stehende Unternehmen des Red Bull-Konzerns bekannt sind. Ende 2019 hat der Vorstand des RB Leipzig e.V. und gleichzeitig Geschäftsführer der ausgegliederten Profimannschaft (RB Leipzig GmbH), Oliver Mintzlaff, erklärt, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder im Verein mittlerweile auf 19 angewachsen sei.<sup>69</sup>

#### II.4 Die Regelungen der Top 4-Ligen in Europa

Da die Wettbewerbe wie die UEFA Champions League und die Anerkennung in internationalen Märkten wie China heutzutage immer mehr an Bedeutung gewinnen, wird auch der Vergleich der deutschen Statuten mit den anderen großen europäischen Ligen immer bedeutsamer. So waren die Fußballclubs in **England** historisch gesehen ähnlich wie in Deutschland als Vereine strukturiert. Unabhängig davon wurden im britischen Fußball nie strenge Beschränkungen wie die

---

<sup>60</sup> Vgl. DFL, 2014.

<sup>61</sup> Vgl. DFL, 2018a.

<sup>62</sup> Vgl. Kicker, 2019b; Kicker, 2019c.

<sup>63</sup> Vgl. NDR, 2019.

<sup>64</sup> Vgl. DFL, 2016, S. 15.

<sup>65</sup> Vgl. Keidel & Engelhard, 2015.

<sup>66</sup> Vgl. Keidel & Engelhard, 2015; Overloop & Hermanns, 2015, S. 53.

<sup>67</sup> Vgl. Lammert, 2014, S. 99.

<sup>68</sup> Keidel & Engelhard, 2015.

<sup>69</sup> Vgl. RB-live, 2019.

deutsche 50+1-Regel verhängt. In England wurden in den 1970er Jahren eine Reihe von Deregulierungsmaßnahmen verabschiedet, welche "[...] ein regulatorisches Umfeld schufen, in dem eine stärkere Betonung der marktwirtschaftlichen Bedingungen für den Fußball greifen könnte"<sup>70</sup>. Zusammen mit der Entscheidung der englischen Football Association (FA), Profifußballvereinen die freie Wahl ihrer Rechtsform zu überlassen, folgten eine Reihe von regulatorischen Liberalisierungen, wie die Erlaubnis zur Vergütung von Direktoren im Jahr 1981 oder die Lockerung der Regelungen zur Dividendenzahlung im Jahr 1998.<sup>71</sup> Trotzdem gibt es bis heute nach der Satzung der Premier League ein Verbot von Mehrfach-Beteiligungen, da "keine Person direkt oder indirekt einen Verein halten oder eine wesentliche Beteiligung an ihm erwerben darf, während sie direkt oder indirekt eine Beteiligung an einem anderen Verein hält"<sup>72</sup>. Darüber hinaus ist der Vorstand der Premier League befugt, potenzielle Investoren aufzufordern, überzeugende "[...] Nachweise über die Herkunft und Angemessenheit der Gelder vorzulegen, die diese Person investieren oder dem Verein anderweitig zur Verfügung stellen möchte"<sup>73</sup>. Des Weiteren sind die Clubs verpflichtet, die Identitäten aller mehrheitlichen Eigentümer des Clubs zu veröffentlichen.<sup>74</sup> Zudem ist es Anlegern bereits verboten, sich an einem britischen Fußballverein zu beteiligen, wenn die betreffende Person rechtlich nicht in das Vereinigte Königreich einreisen darf.<sup>75</sup> Insgesamt lässt sich dennoch zusammenfassen, dass diese Maßnahmen nach wie vor ein investorenfreundliches Umfeld schaffen, in dem die Verantwortlichen der Premier League nur versuchen, Übernahmen durch umstrittene und anrühige Investoren zu vermeiden, die dem Image der Liga schaden könnten.

Auch die Clubs in **Frankreich** waren als eingetragene Vereine strukturiert ähnlich wie in Deutschland oder England.<sup>76</sup> Da die finanziellen Anforderungen und damit auch die Kapitalbeschaffung für die französischen Vereine immer wichtiger wurden, erlaubte ein 1975 von der Regierung verabschiedetes Gesetz den Vereinen zunächst die Gründung einer sogenannten *société d'économie mixte locale* (SEML), einer Rechtsform, die sowohl öffentliche als auch private Aktionäre zulässt.<sup>77</sup> Im Folgenden waren einige Vereine jedoch verpflichtet, sich entweder in börsennotierte Gesellschaften oder in Privatunternehmen zu wandeln.<sup>78</sup> Ab 1984 mussten Vereine, die eine bestimmte finanzielle Schwelle überschritten hatten, als *société anonyme à objet sportif* (SAOS) oder *société d'économie mixte sportive locale* (SEMSL) gegründet werden. Diese Strukturen bürdeten den Clubs jedoch gewisse Einschränkungen auf. Vor allem die Anforde-

---

<sup>70</sup> Downward, 2014, S. 280.

<sup>71</sup> Vgl. Downward, 2014, S. 291; Hasler, 2015, S. 8.

<sup>72</sup> Premier League, 2018, S. 128.

<sup>73</sup> Premier League, 2018, S. 112.

<sup>74</sup> Vgl. Premier League, 2018, S. 127.

<sup>75</sup> Vgl. Premier League, 2018, S. 126.

<sup>76</sup> Vgl. Drut, 2014.

<sup>77</sup> Vgl. Drut, 2014.

<sup>78</sup> Vgl. Gouguet & Primault, 2006; Drut, 2014.

rung, dass ein Drittel der Aktien der Gesellschaft von dem eingetragenen Verein gehalten werden muss, war hierbei zu beachten.<sup>79</sup> So sahen sich die französischen Fußballvereine in der Vergangenheit einer ähnlichen Anlegerbeschränkung gegenüber wie die deutschen Vereine heute noch. Mit der fortschreitenden Kommerzialisierung des Sports forderten die französischen Profivereine jedoch einen höheren Grad an Freiheit bei der Suche nach Kapital. Als Folge dessen hat der französische Gesetzgeber 1999 den Sportvereinen die Möglichkeit gegeben, zwischen mehreren Rechtsformen zu wählen, von denen einige auch den vollständigen Verkauf eines Vereins an Investoren ermöglichen.<sup>80</sup> Im Gegensatz dazu ist ein Listing von Aktien an den Aktienmärkten erst seit 2006 möglich. Zuvor hatten einige Vereine, allen voran Olympique Lyon, auf die Unvereinbarkeit dieser Einschränkung mit dem europäischen Kartellrecht hingewiesen, da sie eine Wettbewerbsverzerrung zwischen den französischen und anderen europäischen Vereinen darstellt, die bereits in der Lage waren, an die Börse zu gehen.<sup>81</sup> Erst im März 2017 verabschiedete die französische Regierung ein Gesetz "[...] zur Wahrung der Ethik im Sport, zur Stärkung der Regulierung und der Transparenz des Profisports und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Vereine"<sup>82</sup>. Mit diesem Gesetz wurden die Kontrollrechte der Profiligena-Kommission (Direction Nationale du Contrôle de Gestion, kurz DNCG)<sup>83</sup> bei Änderungen in der Aktionärsstruktur von Clubs deutlich erweitert. Künftig kann die Kommission nun die Qualität potenzieller Investoren prüfen und ihre Finanzkraft im Verhältnis zu ihren mittel- bis langfristigen Projekten bewerten. Ziel ist es, auf der Grundlage konstruktiver Dialoge zwischen potenziellen Investoren und der DNCG ein solides Entwicklungsmodell für Clubs zu schaffen und die Einhaltung der für alle konkurrierenden Clubs geltenden Bedingungen sicherzustellen.<sup>84</sup>

Ein wichtiger Bestandteil der allgemeinen Unternehmenskultur in **Italien** ist hingegen die direkte und indirekte Vernetzung von Unternehmen und Politik, die die Holding- und Kontrollmechanismen stärken soll.<sup>85</sup> Daraus resultieren "[...] Netzwerke aus mächtigen Persönlichkeiten, die mit Vereinen, Leitungsorganen, politischen Parteien sowie den Medien verbunden und die in einer mächtigen Position sind, um die Entscheidungsfindung im Fußball und im Fußballgeschäft zu beeinflussen"<sup>86</sup>. Vor allem Investitionen in Fußballvereine haben in Italien eine lange Tradition und so wird heute die Mehrheit der Vereine der Serie A von Investoren geführt, die in vielen Fällen aus prominenten lokalen Industriefamilien stammen.<sup>87</sup> So wird beispielsweise einer der erfolgreichsten Clubs des Landes, Juventus Turin, seit 1923 von

---

<sup>79</sup> Vgl. Dermitt-Richard, 2013, S. 41; Drut, 2014.

<sup>80</sup> Vgl. Dermitt-Richard, 2013, S. 41-43; Drut, 2014.

<sup>81</sup> Vgl. Dermitt-Richard, 2013, S. 42.

<sup>82</sup> DNCG, 2018, S. 9.

<sup>83</sup> Der französische Name "Direction Nationale du Contrôle de Gestion" bedeutet "Nationaler Ausschuss für Managementkontrolle".

<sup>84</sup> Vgl. DNCG, 2018, S. 9.

<sup>85</sup> Vgl. Hamil, Morrow, Idle, Rossi, & Faccendini, 2010, S. 387-390.

<sup>86</sup> Hamil et al., 2010, S. 388.

<sup>87</sup> Vgl. Hamil et al., 2010, S. 387; Boeri & Severgnini, 2014, S. 333; Rohde & Breuer, 2016a, S. 3; UEFA, 2016.

der Familie Agnelli gesponsert, gehalten und kontrolliert, die gleichzeitig auch Gründer und Mehrheitseigentümer des italienischen Automobilherstellers FIAT ist.<sup>88</sup> Die italienischen Regulierungsbehörden gestatteten den Fußballvereinen zunächst 1966 die freiwillige Umwandlung in Unternehmen, bevor sie durch einen nachfolgenden Akt 1981 zur Gründung als società per azioni (S.p.A.) oder società a responsabilità limitata (S.r.l.) gezwungen wurden.<sup>89</sup> Seitdem ist es Pflicht für die Vereine, alle Gewinne, die aus ihren Aktivitäten erzielt wurden, wieder in den Sport zu investieren. Es ist also nicht erlaubt, Gewinne an die Eigentümer auszuzahlen.<sup>90</sup> Im Jahre 1996 erlaubte der italienische Gesetzgeber schließlich Fußballvereinen den Börsengang mit der Einschränkung weiterhin zehn Prozent der Einnahmen in Fußballschulen zu investieren.<sup>91</sup>

Ähnlich wie in Frankreich oder Italien verpflichtete die spanische Regierung im Jahre 1990 alle Fußballvereine ihre Rechtsform in Aktiengesellschaften (sociedad anónima deportiva, kurz S.A.D.) als Folge der hohen Verschuldung der **spanischen** Vereine in den 80er und 90er Jahren zu ändern.<sup>92</sup> Für die Anleger sieht die Rechtsform einer S.A.D. folgende wichtige Einschränkungen vor:<sup>93</sup>

- a) Nur Unternehmen oder Personen mit spanischer Staatsangehörigkeit können Aktionäre sein;
- b) jeder Aktionär darf nur max. 1 Prozent der Aktien von mehr als einem als S.A. registrierten Club besitzen;
- c) Änderungen in der Aktionärsstruktur eines Vereins müssen dem spanischen Ligaverband mitgeteilt werden;
- d) ein Verein darf keine Dividenden an seine Aktionäre zahlen, bevor nicht eine finanzielle Mindestreserve von 50 Prozent des Durchschnitts der Kosten der letzten drei Jahre angesammelt wurde.

In der Folge wurden innerhalb der beiden Profi-Ligen des spanischen Fußballs nur vier Vereine von dieser behördlichen Anordnung ausgenommen und blieben somit als Verein organisiert, nämlich Real Madrid, der FC Barcelona, der Club Atlético Osasuna und Athletic Bilbao.<sup>94</sup> Dabei wird die spanische Version eines eingetragenen Vereins "[...] nach dem spanischen Wort für Fan als ‚socio‘ bezeichnet“.<sup>95</sup> Durch eine Mitgliederversammlung, eine kleinere Auswahl der gesamten Mitgliederbasis mit 2.000 Mitgliedern bei Real Madrid und 3.000 Mitgliedern beim FC Barcelona, erhalten die Fans damit Einfluss auf bei-

---

<sup>88</sup> Vgl. Rohde & Breuer, 2017, S. 278.

<sup>89</sup> Vgl. Rossi, Thrassou, & Vrontis, 2013, S. 552; Rohde & Breuer, 2017, S. 271.

<sup>90</sup> Vgl. Baroncelli & Caruso, 2011, S. 71.

<sup>91</sup> Vgl. Baroncelli & Caruso, 2011, S. 71.

<sup>92</sup> Vgl. García & Rodríguez, 2003, S. 254.

<sup>93</sup> Vgl. Ascari & Gagnepain, 2006, S. 78-79.

<sup>94</sup> Vgl. García & Rodríguez, 2003, S. 254.

<sup>95</sup> Murphy, 2011, S. 415.



spielsweise die Wahl des Vorstands oder die Genehmigung des Jahresbudgets.<sup>96</sup> Dennoch sind solche Governance-Strukturen mit Fanbeteiligung heute auch bei spanischen Clubs eher selten.<sup>97</sup>

Festzuhalten ist: Es gibt also heute in keiner der anderen großen europäischen Fußballligen vergleichbare Vorgaben wie die deutsche 50+1-Regel und damit ist der deutsche Weg ein einzigartiger Weg.<sup>98</sup> Während es in einigen anderen großen europäischen Ligen, die auf andere Weise in den Verkauf von Fußballvereinen eingreifen, noch heute einige relevante Regelungen gibt, scheint keine so streng zu sein wie die geltende deutsche Restriktion. Angesichts der unterschiedlichen historischen Entwicklungen, der eigenen Merkmale und der unterschiedlichen zeitgenössischen Regelungen unterscheiden sich die Eigentümerstrukturen unter den europäischen Spitzenvereinen erheblich, wie Abbildung 3 veranschaulicht.

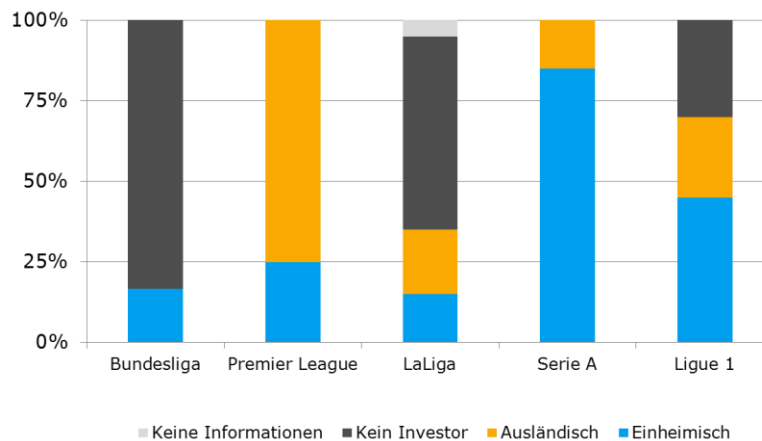


Abbildung 3 - Besitzstruktur in den Top 5 Ligen Europas nach UEFA (2016)

Dennoch ist es in diesem Zusammenhang auch wichtig zu erwähnen, dass "ein Fußballverein viel mehr ist als seine Rechtsform. Fußballvereine sind mehrdeutige Einheiten, die sich mit vielen sozialen Welten co-evolutionieren und mehreren, oft widersprüchlichen, Funktionen für verschiedene Menschen und Gemeinschaften dienen"<sup>99</sup>. Darüber hinaus haben Vereine, Fan-Gruppen, Investoren sowie die Regierungsinstitutionen in den letzten Jahren kontroverse öffentliche Diskussionen über die Zukunft der 50+1-Regel und die Frage geführt, wie mit der Beteiligung von Investoren am deutschen Profifußball umgegangen werden soll.

<sup>96</sup> Vgl. Murphy, 2011, S. 415-423.

<sup>97</sup> Vgl. Murphy, 2011, S. 415.

<sup>98</sup> Vgl. Kleve, 2018.

<sup>99</sup> Adams, Morrow, & Thomson, 2017, S. 161.

### III. Das Meinungsspektrum

#### III.1. Überblick

Im März 2018 diskutierten die Vertreter auf einer Mitgliederversammlung der DFL über die Zukunft der 50+1-Regel. Darin hat der Verein FC St. Pauli in Person von Andreas Rettig vorgeschlagen, einen Prozess zur Erhöhung der Rechtssicherheit der Regelung einzuleiten und auch die sich ändernden Rahmenbedingungen im Profifußball weiter zu reflektieren. Grundsätzlich solle dabei die 50+1-Regel beibehalten werden.<sup>100</sup> Es stimmten 18 Clubs für den Vorschlag, vier dagegen und neun enthielten sich der Stimme, während drei Clubs nicht an der Abstimmung und zwei Clubs nicht an der Sitzung teilnahmen.<sup>101</sup> Insgesamt stellt dies eine deutliche Veränderung der allgemeinen Meinung der Bundesligavereine gegenüber einem Ergebnis von 2009 dar, bei dem noch 32 Vereine zustimmten. Im Vorfeld des Treffens in 2018 überreichten mehr als 3.000 nationale und lokale Fangruppen eine Unterschriftensammlung an DFB und DFL unter dem Motto „50+1 bleibt“.<sup>102</sup> Daran wird deutlich, dass die öffentliche Meinung in ihrem Urteil über diese Regelung sehr weit auseinanderfällt.

#### III.2. Wer und was für diese Regel spricht

Die im März 2018 durchgeführte Mitgliederversammlung zeigte, dass 18 der 36 Vereine der DFL für die 50+1-Regel stimmten - allerdings mit unterschiedlichen Vorstellungen über die Frage, wie die künftige Struktur der Regelung aussehen soll. Während es nur einen knappen Überschuss in Bezug auf die Bindung der Vereine selbst zu geben scheint, stehen die nationalen und lokalen Fangruppen dennoch weitgehend für die Regel ein. Laut einer Studie aus 2017 wollen auch eine breite Mehrheit von 85,4 Prozent aller Fans die 50+1-Regel beibehalten.<sup>103</sup> Dabei können zwei allgemeine Meinungsströme identifiziert werden (siehe Abbildung 4).

Der erste Strom hält an der Meinung fest, dass die 50+1-Regel so **beibehalten** werden sollte, wie sie derzeit in der Satzung der DFL formuliert ist. Unterstützt wird diese Position insbesondere von dreizehn Vereinen der ersten und zweiten Bundesliga, u.a. Borussia Dortmund<sup>104</sup>, Borussia Mönchengladbach oder dem 1. FC Köln. Beim letztgenannten Kölner Fußballclub gehen die Meinungen zur Regelung aufgrund der Corona-Krise im Management mittlerweile allerdings

---

<sup>100</sup> Vgl. Kleve, 2018.

<sup>101</sup> Vgl. DFL, 2018a.

<sup>102</sup> Vgl. 50+1 bleibt, 2018.

<sup>103</sup> Vgl. Bühler, 2017.

<sup>104</sup> Joachim Watzke, Geschäftsführer beim BVB, hat seine Zustimmung zur aktuellen Regel auch vor dem Hintergrund der Corona-Krise nochmals bestärkt, vgl. Ruhr24, 2020a.

durchaus auseinandergehen.<sup>105</sup> Eines der Hauptargumente ist, dass das Grundprinzip eines Vereins so definiert ist, wie es die Mitglieder des Vereins vorgeben. Einige Vereine sind über 100 Jahre alt und damit über mehrere Generationen von Fans geprägt; dies stellt nach der Argumentation einen wesentlichen Teil der Kultur des deutschen Fußballs dar, der nicht im Interesse weniger Individuen aufgegeben werden sollte.<sup>106</sup>

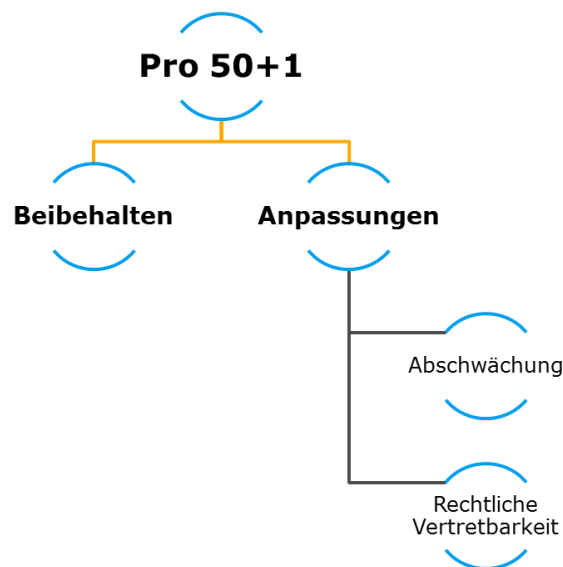


Abbildung 4 - Meinungsstand pro 50+1-Regel

Darüber hinaus argumentierte das Management von Borussia Mönchengladbach, dass es schließlich nicht notwendig ist, sich für zusätzliche Finanzierungsquellen zu öffnen, da es auch innerhalb der bestehenden Regelung Möglichkeiten gibt, strategische Partner zu gewinnen und so wettbewerbsfähig zu bleiben.<sup>107</sup> Ähnlich ist die Position von Hertha BSC Berlin. Die Vertreter des Vereins erklärten, dass sich die Regelung bisher grundsätzlich bewährt habe und jeder Verein innerhalb der bestehenden Regelungen eine Sponsoring-Möglichkeit wählen und gegebenenfalls eine beliebige Art von Investor wählen könne.<sup>108</sup> Auch im Moment sieht die Hertha in Person ihres Sportdirektors, Michael Preetz, eine Diskussion um die 50+1-Regel aufgrund der Corona-Krise als nicht zielführend an. Gleiches gilt für den Finanzvorstand vom FC Schalke 04, Peter Peters. Beide sind der Meinung, dass sich die Diskussion um die 50+1-Regel in der aktuellen Lage hinter wichtigeren Dingen anzustehen hat.<sup>109</sup> Schließlich argumentierten

<sup>105</sup> Wie bereits in der Einleitung beschrieben, geht der Sportdirektor des 1. FC Köln, Horst Heldt, von möglichen Änderungen der aktuellen Regelung aus. Im Gegensatz dazu bekräftigt der Geschäftsführer des Clubs, Alexander Wehrle, dass an der 50+1-Regel festgehalten soll, vgl. KStA, 2020.

<sup>106</sup> Vgl. Köster & Ahrens, 2018.

<sup>107</sup> Vgl. Köster & Ahrens, 2018.

<sup>108</sup> Vgl. Köster & Ahrens, 2018.

<sup>109</sup> Vgl. Ruhr24, 2020b.

die Vertreter von Fortuna Düsseldorf, dass die Regel in ihrer derzeitigen Struktur alles umfasst, was die Liga braucht.

Diese Argumente fanden auch in der Folgezeit breite Unterstützung in der deutschen Fanszene. Die bundesweite Fanaggregation „ProFans“ zum Beispiel lehnt eine grundlegende Debatte strikt ab und fordert ein klares Bekenntnis aller Beteiligten zur aktuellen Regelung.<sup>110</sup> Das Fanmagazine von Borussia Dortmund, schwatzgelb.de, eines der größten seiner Art in Deutschland, unterstützt auch seinen Verein in der Meinung, dass die 50+1-Regel unverändert erhalten bleiben muss. Der Argumentation zufolge ist es trügerisch zu glauben, dass bestimmte Geldspritzen von Investoren ausreichen, um einen Verein direkt wieder wettbewerbsfähig zu machen. Gleichzeitig erwähnten sie, dass das Investitionsniveau in den konkurrierenden Ligen bereits sehr hoch sei.<sup>111</sup> Ähnliche Argumente wurden auch von mehreren anderen lokalen Fangruppen vorgebracht, darunter ProVerein 1896, Commando Cannstatt 1997, Fan- und Förderabteilung Rot-Weiss Essen, Pfalz Inferno, Red Fanatic München, Schalker Fan-Club Verband, The Unity, Ultras Dynamo oder Ultras Gelsenkirchen.<sup>112</sup> Darüber hinaus haben auch andere Fangruppen, wie die Black Red Company Ingolstadt oder 100% FC - Dein Verein, sich generell für die Beibehaltung der 50+1-Regel ausgesprochen und bemerkt, dass der Wegfall der Regel ein gewisses Risiko mit sich bringt. Daher haben diese Gruppen Initiativen auf Einzelvereinsebene gestartet, um zusätzliche Paragraphen in die Satzung ihrer Clubs aufzunehmen, die ein stärkeres Mitspracherecht der Mitglieder und Fangruppen an den Entscheidungsprozessen rund um die Beteiligung von Investoren gewährleisten soll.<sup>113</sup> Ferner hat sich die englische Fanorganisation Football Action Network in einem offenen Brief an die gemeinsame deutsche Fanszene für die Beibehaltung der aktuellen Regelung ausgesprochen.<sup>114</sup> Darin fordert die Organisation die deutschen Fan-Gruppen nachdrücklich auf, die Aufrechterhaltung der 50+1-Regel zu unterstützen, um Gegebenheiten wie in der Premier League zu vermeiden. Der deutsche Fußball sollte nicht das gleiche Schicksal erleben wie der britische. Hier wird bspw. das Endspiel des Community Shield ausschließlich auf Pay-TV-Sendern übertragen und Dauerkarten werden für rund 1.000 Pfund verkauft.<sup>115</sup>

Diese Position wird auch von den Medien unterstützt, zum Beispiel von Oliver Kay, Chef-Fußballkorrespondenten der britischen Tageszeitung The Times. Er stellte fest, dass die 50+1-Regel eine besondere Art und Weise im modernen Fußball ist, die es wert ist, erhalten zu

---

<sup>110</sup> Vgl. ProFans, 2018.

<sup>111</sup> Vgl. schwatzgelb, 2018.

<sup>112</sup> Vgl. ProVerein, 2016; Kommando Cannstatt, 2018; FFA RWE, 2018; Pfalz Inferno, 2018; Red Fanatic, 2018; Schalker Verband, 2018; The Unity, 2018; Ultras Dynamo, 2018; Ultras Gelsenkirchen, 2018.

<sup>113</sup> Vgl. BRCI, 2018; 100%FC - Dein Verein, ohne Datum.

<sup>114</sup> Vgl. Reed, 2018.

<sup>115</sup> Vgl. Reed, 2018.

werden. Die Bundesliga sei im Vergleich z.B. zur Premier League immer noch eine Liga, die den Fans und den Menschen gehört.<sup>116</sup> Philipp Selldorf von der Süddeutschen Zeitung begründete die Regel als Selbstschutzmechanismus für Traditionsvereine im immer härter werdenden Wettbewerb um Geld. Michael Pilz von der Welt betonte zudem, dass die 50+1-Regel eine Schutzmaßnahme für die gesamte Fußballkultur in Deutschland sei.<sup>117</sup>

Des Weiteren gibt es Bestrebungen die Regel grds. beizubehalten, diese aber an die Gegebenheiten der Zukunft **anzupassen**. Zeitgleich verschaffen sich einige wenige Parteien Gehör, die die Regel noch strenger gestalten wollen. Unter den Bundesligavereinen unterstützt ein Verein, der FC Augsburg, diese Position. Gleichzeitig wies der Club darauf hin, dass für alle Clubs Chancengleichheit bestehen muss; entweder erfüllen alle Clubs gemeinsam die 50+1-Regel oder sie öffnen sich für Investoren.<sup>118</sup> Wie oben bereits dargestellt, gibt es in der ersten und zweiten Bundesliga bisher vier Vereine, die nicht mehr die Mehrheit eines klassischen eingetragenen Vereins unterstehen, sondern von externen Investoren mittelbar kontrolliert werden (Bayer Leverkusen, VfL Wolfsburg, TSG Hoffenheim 1899, RB Leipzig). Der FC Augsburg vertritt daher die Auffassung, dass keine Ausnahmen von der Regel bestehen sollten und dass die bereits bestehenden Ausnahmen aufgehoben werden müssen.<sup>119</sup> Auch auf Seiten der Fans gibt es entsprechende Meinungen. So wollen die Mitglieder der lokalen Fangruppe Faninitiative Bochum zumindest den Freistellungsabsatz aus der Satzung der DFL streichen.<sup>120</sup> Die Mitglieder von Unsere Kurve erklärten sogar, dass die Bundesliga mit ihrer 50+1-Regel ein globales Vorbild sein muss und sich bemühen sollte, den unkontrollierten Geldzufluss in den Profifußball auf internationaler Ebene zu reduzieren.<sup>121</sup> Darüber hinaus wurde diskutiert, dass die Regel auch auf den e.V. ohne ausgelagertes Lizenzteam ausgedehnt werden muss, so dass beispielsweise die Ausnahme für RB Leipzig nicht möglich gewesen wäre.<sup>122</sup>

Ebenso argumentierten einige Gruppierungen, dass die Regel selbst zwar beibehalten aber die Vorschriften **abgeschwächt** werden sollten. Obwohl keiner der Bundesligavereine diesen Meinungsfluss unterstützt, haben sich mehrere einflussreiche Persönlichkeiten für diesen Ansatz ausgesprochen.<sup>123</sup> Am prominentesten ist dabei Wolfgang Holzhäuser, ehemaliger Präsident des Clubs Bayer 04 Leverkusen und einer der Initiatoren der 50+1-Regel von 1998. Der Funktionär argu-

---

<sup>116</sup> Vgl. Kay, 2018.

<sup>117</sup> Vgl. Pilz, 2018; Selldorf, 2018.

<sup>118</sup> Vgl. Kicker, 2018a.

<sup>119</sup> Vgl. Kicker, 2018a.

<sup>120</sup> Vgl. Faninitiative Bochum, 2018.

<sup>121</sup> Vgl. Unsere Kurve, 2018.

<sup>122</sup> Vgl. Bauers et al., 2015, S. 13.

<sup>123</sup> Vgl. Köster & Ahrens, 2018.

mentierte, dass die Regel selbst bestehen bleiben sollte. Die allgemeine Vorstellung von der Regel lohne sich noch zu erhalten und ein unregulierter Markt für Investoren in der Bundesliga solle niemals geschaffen werden. Die Regel sollte daher an die aktuellen Führungsanforderungen von Clubs in einem Umfeld angepasst werden, das sich seit ihrer Einführung der 50+1-Regel stark verändert hat.<sup>124</sup> Im Anschluss daran sollte eine stärkere Beteiligung der Mitglieder an investorenbezogenen Entscheidungen durchgesetzt werden. Darüber hinaus sollten auch weitere Kontrollmechanismen für die DFL implementiert werden, z.B. beim Verkauf der restlichen Anteile, die derzeit ohne Hintergrundprüfung an jeden Investor verkauft werden können.<sup>125</sup> Zudem sollen eine langfristige Kapitalbindung, so schlägt Holzhäuser drei Jahre oder mehr vor, sowie ein Bezugsrecht zu einem für den eingetragenen Verein festgelegten Preis eingeführt werden, wenn ein Anleger seine Aktien wieder verkaufen will.<sup>126</sup> Auch der Manager der deutschen Nationalmannschaft, Oliver Bierhoff, ist gegenüber der 50+1-Regel im Allgemeinen nicht unkritisch. Generell betonte der Manager, dass es für den Fußball von Vorteil ist, wenn wohlhabende Personen Geld in das System einbringen. Diese Investitionen müssten jedoch auf Konzepten sowie klaren Ideen beruhen und es muss sichergestellt sein, dass das investierte Geld im Kreislauf des Fußballs bleibt und kein rein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird.<sup>127</sup> Auch Ivo Hrstic, ehemaliger Chefredakteur digital bei Sport1, betonte, dass die Bundesliga einen neuen Rahmen braucht, der einen kontrollierten und regulierten Einstieg von Investoren in die Liga ermöglicht.<sup>128</sup>

Als letzter Teil des Streams "maintain the rule but modify it" gibt es diejenigen Parteien, die beabsichtigen, die Regel so umzuformulieren, dass sie auch in Zukunft **rechtlich vertretbar** bleibt. Auf dieser Seite gibt es unter einigen Fan-Gruppen auch sechs Bundesliga-Vereine. Angesichts der Tatsache, dass mehrere Rechtsgutachten davon ausgehen, dass die 50+1-Regel in ihrer jetzigen Form im Lichte des europäischen Kartellrechts nicht haltbar ist, begrüßten die Verantwortlichen des VfB Stuttgart beispielsweise offen den Vorschlag der DFL, eine Zukunftslösung zu finden, die ebenfalls einen ausgewogenen Wettbewerb bei gleichzeitiger rechtlicher Nachhaltigkeit verspricht.<sup>129</sup> Ähnlich argumentierte auch der Geschäftsführer des SV Werder Bremen, Klaus Filbry. Im Wesentlichen unterstützt der Club auch eine offene Diskussion über die künftige Entwicklung der 50+1-Regel. Die Hauptintention einer künftigen Struktur der Regel muss es sein, das Wettbewerbsgleichgewicht, die internationale Wettbe-

---

<sup>124</sup> Vgl. Joram, 2018.

<sup>125</sup> Vgl. Joram, 2018.

<sup>126</sup> Vgl. Joram, 2018.

<sup>127</sup> Vgl. Gottschalk, 2016.

<sup>128</sup> Vgl. Hrstic, 2018.

<sup>129</sup> Vgl. Köster & Ahrens, 2018.

werbsfähigkeit der Liga und die Integrität der Vereine zu gewährleisten und zu erhalten. Laut Herrn Filbry wird die aktuelle 50+1-Regel früher oder später rechtlich angefochten. Hierbei entstünde die Möglichkeit, dass ein Gericht eine Entscheidung treffen würde, die die Freiheit der Vereine bei der Formulierung der Zukunft der Regel einschränken könnte. Insgesamt hat der Club aber auch anerkannt, dass Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam in Zukunft die Absichten der 50+1-Regel unterstützen, unabhängig vom Ergebnis der Diskussion.<sup>130</sup> Im Anschluss daran forderten auch die Vertreter des Hamburger SV, die aktuellen Regelungen rechtssicher in die Satzung der Liga aufzunehmen.<sup>131</sup>

Eine etwas offenere Position wird vom Verein Bayer 04 Leverkusen eingenommen. Der Verein merkte an, dass die Liga neue Finanzierungsquellen brauche, um den immer größer werdenden Abstand zu den anderen europäischen Spitzenclubs zu verringern. Vergleichbar mit den drei genannten Vereinen unterstützt Bayer 04 Leverkusen aber auch eine offene Diskussion über Sinn und Zweck der aktuellen 50+1-Regel für den Profifußball in Deutschland. Darüber hinaus erklärte der Verein, dass der deutsche Fußball nun selbst die notwendigen Reformen der Anlegerregel einleiten und eine rechtsverbindliche und nachhaltige Regelung entwickeln sollte, bevor ein Gerichtsverfahren in diesen Prozess eingreifen würde.<sup>132</sup> Weniger konkret sind dagegen die Positionen vom 1. FC Union Berlin und der SpVgg Greuther Fürth. Beide räumten ein, dass die beabsichtigte Diskussion notwendig ist, aber auch, dass das Thema sehr komplex ist. Sie betonten, dass bald Fortschritte gemacht werden müssen, damit die Regel eindeutig und weniger juristisch angreifbar wird.<sup>133</sup> Die Fangruppen forderten indes eine 50+1-Regel für die Zukunft, die rechtlich tragfähig ist und noch immer die Erhaltung der für sie grundlegenden Werte des Fußballs - Partizipation, Identifikation und Leidenschaft - garantieren kann.<sup>134</sup> Zu diesen Fangruppen gehören verschiedene lokale Gruppen wie die Kohorte Ultras Duisburg, Harlekins Berlin '98 oder die Corrillo Ultras.

### III.3. Wer und was gegen diese Regel spricht

Neben den Vertretern, die für einen Fortbestand der 50+1-Regel sind, gibt es auf der anderen Seite verschiedene Parteien, die gegen die Beibehaltung der bestehenden Regelung sind. Im Allgemeinen ist das Hauptargument dabei, dass die bestehende Regelung derzeit ihren Zweck aufgrund ihrer unwirksamen Strukturierung und der Verzerrung der Chancengleichheit durch die gewährten Ausnahmen nicht erfüllt.<sup>135</sup> Ein weiterer wichtiger Argumentationsschwerpunkt liegt

---

<sup>130</sup> Vgl. Köster & Ahrens, 2018.

<sup>131</sup> Vgl. Köster & Ahrens, 2018.

<sup>132</sup> Vgl. Köster & Ahrens, 2018.

<sup>133</sup> Vgl. Köster & Ahrens, 2018; sportschau, 2018.

<sup>134</sup> Vgl. Kohorte Ultras, 2018.

<sup>135</sup> Vgl. Lammert, Bauers, & Hovemann, 2018, S. 29-30.

darin, dass die deutschen Fußballvereine im Vergleich zu den anderen europäischen Ligen bisher nicht alle potenziell verfügbaren Finanzierungsquellen vollständig nutzen können.<sup>136</sup> Angesichts der soliden finanziellen Situation vieler Bundesligavereine erscheint eine zusätzliche Finanzierung nicht unbedingt notwendig, könnte aber den beiden deutschen Ligen, die in einem der attraktivsten Fußballmärkte der Welt agieren, neue Horizonte zu eröffnen.<sup>137</sup> Infolgedessen haben verschiedene Interessengruppen eine vollständige Öffnung für Investoren oder eine Öffnung in einem allgemeinen Rahmen gefordert.

Zu den Befürwortern einer **vollständigen Öffnung** für Investoren mit der vollständigen **Abschaffung der 50+1-Regel** zählt der sportlich und wirtschaftlich erfolgreichste Club des deutschen Fußballs, der FC Bayern München. Nach dem Vorstandsvorsitzenden des Clubs, Karl-Heinz Rummenigge, sollte jeder Verein die Freiheit haben, zu entscheiden, ob und wie viel er sich für Investoren öffnen will. Nur weil es dann erlaubt sei, Investoren einzubeziehen, argumentierte Rummenigge, müsse nicht jeder Verein dies auch tun, wenn er sich dadurch den internen Meinungen widersetzen würde. Unterstützung erhält er von seinem aktuellen Präsidenten, Herbert Hainer, der sich auch für eine Abschaffung der Regelung ausspricht.<sup>138</sup> Eine ähnliche Position nimmt auch der Drittligist FC Ingolstadt 04, der zum Zeitpunkt der Studie noch zweitklassig war, ein. Der Club vertritt die Auffassung, dass die Entscheidungsbefugnis in Anlegerfragen so weit wie möglich bei der Hauptversammlung, also den Vereinsmitgliedern, liegen und nicht regulatorisch durch die Ligastatuten vorgeschrieben werden sollte.<sup>139</sup>

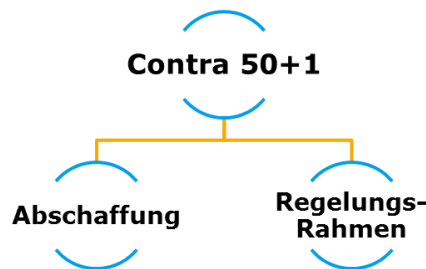


Abbildung 5 - Meinungsströme gegen die aktuelle 50+1-Regel

Auch aus der Medienbranche, z.B. Alfred Draxler, ehemaliger Chefredakteur der Sport Bild, kommen solche Gedanken. Gemäß Draxler wurde die 50+1-Regel inzwischen in mehrfacher Hinsicht untergraben und ist bei weitem nicht zeitgemäß. Anstatt über die Regelung Diskussionen zu führen, empfahl Herr Draxler die Einrichtung einer unabhängigen Kommission, die den Ausstieg aus der Regel unter Be-

<sup>136</sup> Vgl. Hovemann & Wieschemann, 2009, S. 187.

<sup>137</sup> Vgl. Deloitte, 2019; Franck, 2010b, S. 1.

<sup>138</sup> Vgl. Weltfussball.de, 2020.

<sup>139</sup> Vgl. Köster & Ahrens, 2018.



rücksichtigung der unterschiedlichen Interessen aller Parteien koordiniert.<sup>140</sup> Auch Thomas Schmitt, bis 2018 Leiter der Abteilung Sport und Panorama-Online des Handelsblatts, unterstützt diese Meinung. Der Autor betonte, dass die Vereine seit Jahren eine nostalgische Debatte über die Regel führen, die die Entwicklung der Liga behindere. Daher sollte die 50+1-Regel so schnell wie möglich abgeschafft werden und die Clubs sollen selbst entscheiden können, ob sie sich für Investoren öffnen oder nicht.<sup>141</sup> Wären die Profivereine also grundsätzlich für eine vollständige Übernahme durch Investoren offen, könnte sich nicht nur eine neue finanzielle, sondern auch eine neue sportliche Dynamik in der gesamten deutschen Fußballlandschaft entwickeln. Diese würde laut Schmitt dringend benötigt, um auf Vereinsebene zu den Spitzenclubs in den anderen europäischen Ligen aufzuschließen.

Ein weiterer Meinungsstrom ist für eine vollständige Öffnung für Investoren, allerdings in einem **allgemein geregelten Rahmen**. Im Vergleich zu den Meinungen, die die 50+1-Regel vollständig abschaffen wollen, wird hierbei betont, dass es zwar Möglichkeiten zur Einbeziehung von Investoren geben muss. Aber auch hier wird angeraten, dass jeder Club selbst entscheiden sollte, inwieweit er sich öffnet. In der Folge betonten die Verantwortlichen der Vereine RB Leipzig, Hannover 96, sowie des 1. FC Heidenheim 1846, dass trotz der Öffnung für Investoren die Integrität und die Werte der Bundesliga in bestimmten Rahmenregelungen manifestiert werden müssen.<sup>142</sup> Einen konkreteren Plan dazu hat das Vorstandsmitglied des Bundesligisten Eintracht Frankfurt, Axel Hellmann, bereits vorgelegt. Im Einzelnen sollen folgende Bedingungen an den Erwerb von Clubanteilen durch den Investor eingehalten werden:<sup>143</sup>

- a) Der aktuelle Standort des Clubs muss beibehalten werden;
- b) die Farben und das Logo des Clubs können nicht ohne Beteiligung der Anhänger geändert werden – das soll die Akzeptanz aufrechterhalten;
- c) der Investor muss der Fan-Kultur des jeweiligen Vereins verpflichtet sein, z.B. durch die Beibehaltung der traditionellen Stehplätze und durch die Beibehaltung sozialverträglicher Ticketpreise;
- d) für die erworbene Beteiligung sollte eine Mindestaufbewahrungsfrist festgelegt werden, damit eine solche Investition nicht als reines Spekulationsobjekt betrachtet werden kann, und
- e) der Verein muss an dem Verkaufsprozess beteiligt sein, wenn der Anleger beabsichtigt seine Anteile weiterzuverkaufen.

---

<sup>140</sup> Vgl. Draxler, 2018a.

<sup>141</sup> Vgl. Schmitt, 2018.

<sup>142</sup> Vgl. Köster & Ahrens, 2018; Spiegel, 2018.

<sup>143</sup> Vgl. Kicker, 2018b.

Letztlich gibt es auch Parteien, die in dieser Diskussion noch **keine klare Position** bezogen haben. Der aktuelle Chefredakteur des Fußballmagazins Kicker, Rainer Franzke, stellte fest, dass es sowohl gute Argumente für als auch gegen die 50+1-Regel gibt.<sup>144</sup> Unterdessen forderte der Geschäftsführer der DFL, Christian Seifert, alle Teilnehmer auf, offen für eine ergebnisorientierte Diskussion zu sein, die alle finanziellen und rechtlichen Aspekte der Bundesliga umfassen sollte.<sup>145</sup> Damit bleibt die DFL als Dachorganisation der Ligen in der Diskussion um die 50+1-Regel derzeit neutral. Im Folgenden haben sich mehrere Bundesligavereine bereit erklärt, an dieser offenen Grundsatzdebatte teilzunehmen ohne im Vorfeld eine klare öffentliche Position zu beziehen. Dazu gehören beispielsweise der VfL Wolfsburg, der FC Schalke 04 oder Holstein Kiel.<sup>146</sup> Die Leitung des 1. FC Nürnberg erklärte, dass der Verein im Allgemeinen die Grundidee der Regel unterstützt und dass eine nachhaltige Formulierung gefunden werden muss, die gleiche Bedingungen gewährleistet. Die endgültige Position des Clubs wird noch von den möglichen Alternativen abhängen, die sich aus einem offenen Diskussionsprozess ergeben wird.<sup>147</sup> Darüber hinaus sind die beiden Clubs 1. FSV Mainz 05 und FC Erzgebirge Aue der Ansicht, dass die Diskussion für sie nur indirekt relevant ist, da beide Vereine noch als eingetragener Verein firmiert sind. Letztendlich bleiben die Vereine VfL Bochum 1846 und SV 1916 Sandhausen ohne Anhaltspunkt für die allgemeine Richtung ihrer Meinung.<sup>148</sup> Von zwei Vereinen aus der 1. und 2. Bundesliga, dem SC Paderborn 07 und dem SV Wehen Wiesbaden, konnte keine Aussage über die Diskussion um die 50+1-Regel gefunden werden.

### III.4. Akademische Positionen zum Thema

#### III.4.1 Vorbemerkungen

Vergleichbar mit der öffentlichen Diskussion hat die einschlägige akademische Literatur auch mehrere Themen rund um die Frage nach dem Sinn und der Legitimität des regulatorischen Eingriffs in das deutsche Fußballgeschäft kontrovers diskutiert. Im Vorfeld ist es wichtig zu erwähnen, dass die Kommerzialisierung des Fußballs nicht von der Fachliteratur im Allgemeinen kritisiert wurde. Vielmehr werden mehrere positive Folgen dieses laufenden Prozesses hervorgehoben, wie eine erhöhte Zahl von Fußballsendungen im Fernsehen oder die Schaffung einer Fülle von Arbeitsplätze im Fußballgeschäft.<sup>149</sup> Wenn jedoch "[...] besondere unerwünschte Ergebnisse auftreten,

---

<sup>144</sup> Vgl. Franzke, 2018.

<sup>145</sup> Vgl. Kicker, 2018c.

<sup>146</sup> Vgl. Köster & Ahrens, 2018.

<sup>147</sup> Vgl. Köster & Ahrens, 2018.

<sup>148</sup> Vgl. Köster & Ahrens, 2018.

<sup>149</sup> Vgl. Bauers et al., 2015, S. 2.

die direkt auf die Kommerzialisierung des Sports zurückzuführen sind, dann ist diese Kommerzialisierung schädlich"<sup>150</sup>.

### III.4.2 Sportökonomische Diskussion

Eine der wesentlichen Intentionen der Regel ist es, dass ein in eine Kapitalgesellschaft ausgelagertes Lizenzteam hauptsächlich von dem traditionellen eingetragenen Verein geleitet werden sollte. Dabei wird in der Diskussion oft übersehen, dass es neben den gesetzlichen Richtlinien auch ökonomische Indikatoren gibt, die zu einem zumindest faktischen Kontrolleinfluss in einem Profifußballverein führen können.<sup>151</sup> Aus Sicht der **sportökonomischen Diskussion** ist es daher notwendig, weitere Faktoren zu betrachten, die einen solchen Mehrheitsanteil aus verschiedenen wirtschaftlichen Abhängigkeiten bestimmen.

So kann nicht nur der Besitz von Eigenkapital (Anteile) eine einflussreiche Kontrolle über einen Club begründen, sondern auch wirtschaftliche Beziehungen zu einem Geschäftspartner wie einem Investor oder einem Sponsor können einen Club in eine De-facto-Situation bringen.<sup>152</sup> Eine solche Situation entsteht, wenn das Fortbestehen eines Vereins oder sein sportlicher Erfolg im erheblichen Maße von den Entscheidungen dieses Geschäftspartners abhängt. Folglich erhalte der jeweilige Geschäftspartner eine Kontrollposition, die die Durchsetzung eigener Einzelinteressen oder Managemententscheidungen ermöglicht.<sup>153</sup>

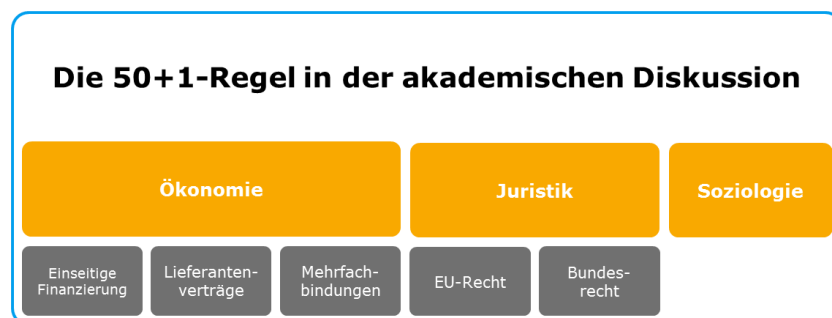


Abbildung 6 - Blickwinkel der akademischen Diskussion zur 50+1-Regel

Darüber hinaus ist es für die Clubs besonders kritisch, dass der Finanzsponsor in einer solchen Beziehung die Partnerschaft in der Regel jederzeit kündigen kann. Dadurch muss sich der Club regelmäßig die Gunst des jeweiligen Sponsors sichern. Trotz des Fehlens faktischer Kontrollrechte aus dem Anteilsbesitz kann dieser Umstand dazu führen, dass bei wichtigen Entscheidungen die Absichten des Finanzinvestors höchstwahrscheinlich berücksichtigt werden.<sup>154</sup> Dabei hat die

<sup>150</sup> Walsh & Giulianotti, 2001, S. 73.

<sup>151</sup> Vgl. Bauers et al., 2015, S. 13.

<sup>152</sup> Vgl. Müller, 2004, S. 34.

<sup>153</sup> Vgl. Bauers et al., 2015, S. 3.

<sup>154</sup> Vgl. Lammert, 2008, S. 39; Bauers et al., 2015, S. 3.

Vielfalt der Indikatoren, durch die diese wirtschaftlichen Abhängigkeiten geschaffen werden, in den letzten Jahren zugenommen.<sup>155</sup> Die drei wichtigsten Variationen, die bisher in der wissenschaftlichen Literatur identifiziert wurden, sind:

1. **Abhängigkeit durch einseitige Eigen- oder Fremdkapitalfinanzierung,**
2. **Abhängigkeit durch Lieferantenverträge sowie**
3. **Abhängigkeit durch Mehrfachbindungen.**

Im ersten Fall besitzt der Investor, wie in der 50+1-Regel vorgeschrieben, noch nicht die Mehrheit der Stimmrechte, gewinnt aber eine wichtige Position innerhalb des Clubs. Dadurch ist wahrscheinlich, dass der Investor auch in wesentliche Entscheidungen des Clubs eingebunden wird.<sup>156</sup> Zudem kann ein Investor noch mehr Einfluss in einem Club gewinnen, indem er die Position eines großen Fremdkapitalgebers einnimmt. Ein solches Engagement ist als besonders kontrollkritisch zu sehen, wenn der Club noch als eingetragener Verein firmiert, der somit keine Anteile ausgeben kann. In dieser Angelegenheit wurden drei Möglichkeiten eines Engagements durch einen Investor identifiziert:<sup>157</sup>

- a) Ein Investor als bedeutender Schuldengeber, der es dem Club ermöglicht, Investitionen zu tätigen.
- b) Ein Investor, der in eine Tochtergesellschaft des Clubs investiert, nicht in die lizenzierte Profi-Mannschaft, und somit dem Club Kapital für Investitionen zur Verfügung stellt.

sowie

- c) Ein externer Investor, der wesentliche immaterielle Vermögenswerte wie Transferrechte oder materielle Vermögenswerte wie Trainingseinrichtungen erwirbt, um sie anschließend dem Club zur Verfügung zu stellen.

Die bekanntesten Beispiele im deutschen Fußball, bei denen eine Abhängigkeit durch einseitige Eigen- und Fremdkapitalfinanzierungen entstanden sind, sind der TSV 1860 München und der Hamburger SV. Im Falle des **TSV 1860 München** bestehen mehrere finanzielle Beziehungen zwischen dem Club und seinem Investor, dem jordanischen Geschäftsmann Hasan Ismaik mit seiner Beteiligungsgesellschaft HAM International Limited. In Anlage 2 werden die Komplexität und die Abhängigkeit des Vereins zum Investor deutlich. Durch diese vielfältigen finanziellen Verbindungen ist der Club inzwischen in einer de-facto-Abhängigkeit gegenüber dem Investor. Herr Ismaik hat einen erheblichen Teil dem Club als Fremdkapital zur Verfügung gestellt

---

<sup>155</sup> Vgl. Lammert, 2014; Bauers et al., 2015.

<sup>156</sup> Vgl. Burghardt, 2013, S. 143.

<sup>157</sup> Vgl. Lammert, 2014, S. 99.

und ist gleichzeitig auch an einer Tochtergesellschaft des Clubs beteiligt. Die Abhängigkeit des Vereins vom Finanzsponsor wird zudem durch eine bilanzielle Überschuldung verstärkt.<sup>158</sup> Daher vereinbarte HAM International Limited mit dem Verein eine Stundung für den Großteil der gewährten Schulden einschließlich der aufgelaufenen Zinsen, so dass der Verein keine Insolvenz anmelden musste.<sup>159</sup> Vor diesem Hintergrund wird klar, dass es höchstwahrscheinlich auch einen erheblichen externen Einfluss auf die Tätigkeit des Vereins gibt. Ein weiteres Beispiel für eine einseitige Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung ist der Hamburger SV (HSV), der derzeit in der 2. Bundesliga spielt, und sein Verhältnis zum privaten Investor Klaus-Michael Kühne. Zum einen hat Herr Kühne dem Verein verschiedene Darlehen in Höhe von mehr als 100 Mio. EUR für den Transfer neuer Spieler gewährt. Darüber hinaus erwarb Herr Kühne bei der Gründung der HSV Fußball AG für das ausgelagerte Lizenzteam im Jahr 2004 eine Beteiligung in Höhe von 15 Millionen Euro. Zudem ist Herr Kühne gleichzeitig als externer Investor tätig, indem er Übertragungsrechte an bestimmten Spielern sowie die Namensrechte des Stadions, in dem der Verein spielt, erwarb.<sup>160</sup> Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die drei zuvor beschriebenen Optionen für ein Engagement des Investors in einem einseitigen Eigen- oder Fremdfinanzierungsfall kumulativ erfüllt sind und dadurch ein signifikanter Einfluss des Finanzsponsors auf den Club zu beobachten ist.<sup>161</sup>

Im zweiten Fall, Abhängigkeit durch Lieferantenverträge, können vertragliche Konstellationen mit einem bestimmten Lieferanten zu Abhängigkeiten führen. Eine wirtschaftliche Abhängigkeit wird dabei erreicht, wenn es zu gegebener Zeit keine praktikablen Alternativen zum Lieferanten gibt und ein ungünstiges Verhalten eines wichtigen Geschäftspartners den erfolgreichen Fortbestand des Clubs gefährden kann.<sup>162</sup> Beispiele für eine signifikante Abhängigkeit von einem Lieferanten können jedoch nur in wenigen Szenarien vorliegen, da die wesentlichen Dienstleistungen des Fußballs von den Spielern, Trainern und anderen Mitarbeitern erbracht werden.<sup>163</sup> Ein Beispiel für eine bedeutende Club-Kundenkonstellation in der Bundesliga stellt **RB Leipzig** dar. Die österreichische Red Bull GmbH ist nicht nur Hauptsponsor des Vereins und damit ein bedeutender Umsatzträger, sondern seit 2010 auch Namensgeber des Stadions (Red Bull Arena) und der Website des Vereins (Die Roten Bullen).<sup>164</sup> Darüber hinaus hat Red Bull auch den Namen des Clubs und die Gestaltung des Emblems entscheidend beeinflusst, einschließlich der Farben des Clubs

---

<sup>158</sup> Vgl. Lammert, Hovemann, Wieschemann, & Richter, 2009, S. 211; TSV 1860 München, 2017.

<sup>159</sup> Vgl. TSV 1860 München, 2017.

<sup>160</sup> Vgl. Kramer & Ludwig, 2017.

<sup>161</sup> Vgl. Jovanov & Trotier, 2018.

<sup>162</sup> Vgl. Lammert et al., 2009, S. 214; Bauers et al., 2015.

<sup>163</sup> Vgl. Lammert et al., 2009, S. 213.

<sup>164</sup> Vgl. Lammert, 2014, S. 98-99; Bauers et al., 2015, S. 7.

und die des Logos, welche der Red Bull Corporation sehr ähnlich sind.<sup>165</sup> Zusätzlich wurden wesentliche Teile des Tagesgeschäfts vom Verein auf die Red Bull GmbH übertragen, darunter Fan-Shop, Filialen, Controlling, Ticketing und Fanbetreuung.<sup>166</sup> Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Red Bull GmbH über die Eigentumsrechte hinaus eine de-facto-Mehrheitsbeteiligung am Club hat, da eine Beendigung all dieser Dienstverhältnisse unter vergleichbaren Bedingungen innerhalb kurzer Zeit weder machbar noch leicht ersetzbar erscheint.<sup>167</sup>

Im letzten Fall, der Abhängigkeit durch Mehrfachbindungen, kann zwischen einem Geschäftspartner und dem Club ein de-facto Kontrolleinfluss geschaffen werden. In diesem Zusammenhang ist der Club **FC Ingolstadt 04**, der derzeit in der 3. Liga spielt, ein hervorzuhebendes Beispiel. Der Hauptsponsor des Clubs, die Audi AG, unterhält drei wichtige wirtschaftliche Beziehungen zum Club. Zum einen ist Audi seit 2013 über seine Tochtergesellschaft quattro GmbH, die 20 Prozent der stimmberechtigten Aktien des Clubs hält, einer der größten Anteilseigner des Clubs.<sup>168</sup> Zweitens bestehen wesentliche wirtschaftliche Beziehungen zwischen dem Club und dem Investor. Als Hauptsponsor und Namensgeber des Stadions erbringt Audi umfangreiche Dienstleistungen, die einen wesentlichen Anteil am Umsatz des Vereins ausmachen dürften.<sup>169</sup> Darüber hinaus wird das Stadion, in dem der FC Ingolstadt 04 seine Heimspiele austrägt, von der Audi Immobilien Verwaltung GmbH gemietet, die sich zu 100 % im Besitz der Audi AG befindet.<sup>170</sup> Diese Beziehung schafft die vorgenannte erhebliche wirtschaftliche Abhängigkeit des Clubs von Audi, da es sich um einen nicht leicht zu ersetzende Lieferanten handelt.<sup>171</sup> Schließlich bestehen Rechtsverhältnisse auf der Grundlage der Stimmrechtsverteilung in Vorstand und Aufsichtsrat des Clubs. Mit Dr. h.c. Andreas Schleef ist ein ehemaliger Audi-Manager im Vorstand des Vereins vertreten – er ist nach der Satzung auch Mitglied im Aufsichtsrat des Vereins. Darüber hinaus gehören dem Aufsichtsrat der ausgegliederten Profimannschaft Dr. Martin Wagener als Vorsitzender und Peter Kössler, ebenso ehemalige bzw. aktuelle Audi-Manager, an.<sup>172</sup> Im Wesentlichen ist oder war die Mehrheit der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder direkt mit der Audi AG verbunden. Damit umfasst die beschriebene Konstellation mehrere, sowohl rechtliche als auch wirtschaftliche Indikatoren für einen kontrollierenden Einfluss auf den Verein und somit wird die 50+1-Regel potenziell umgangen. Allerdings stellt der FC Ingolstadt 04 nur einen von mehreren vergleichbaren Fällen in den deutschen Lizenzligen dar. Ebenso haben die Ver-

---

<sup>165</sup> Vgl. Bauers et al., 2015, S. 7.

<sup>166</sup> Vgl. Lammert, 2014, S. 99.

<sup>167</sup> Vgl. Lammert, 2014; Bauers et al., 2015.

<sup>168</sup> Vgl. Merx, 2014.

<sup>169</sup> Vgl. Merx, 2014; Bauers et al., 2015, S. 8.

<sup>170</sup> Vgl. Bauers et al., 2015, S. 8.

<sup>171</sup> Vgl. Lammert et al., 2009, S. 213.

<sup>172</sup> Vgl. Audi, 2014; Audi, 2017; FC Ingolstadt, 2020.

eine Hannover 96, FC Augsburg, RB Leipzig oder TSG 1899 Hoffenheim vergleichbare Abhängigkeiten zu ihren jeweiligen Hauptsponsoren.<sup>173</sup>

### III.4.3 Rechtliche Würdigung der 50+1-Regel

Im Zuge der Diskussionen um die 50+1-Regel wurde auch deren rechtliche Zulässigkeit in Frage gestellt. Im Rahmen der sog. Vereinsautonomie unterliegen Vereine nur einer eingeschränkten richterlichen Kontrolle nach Landes- bzw. Bundesrecht und verfügen über weitreichende Gestaltungsfreiheiten.<sup>174</sup> Dazu gehört in der Folge auch das Recht auf autonome Regulierungssetzung im Hinblick auf die Ausübung des Sports und seiner Regeln, seine Organisation sowie die Regulierung der Sportethik.<sup>175</sup> Allerdings wurde in letzter Zeit die Autonomie der Verbände gegenüber Profifußballvereinen in Frage gestellt.<sup>176</sup> Nach der europäischen Rechtsprechung können moderne Fußballverbände im Sinne der kartellrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union rechtlich als Handelsunternehmen und nicht als Verbände betrachtet werden.<sup>177</sup> Mit anderen Worten ist es dadurch rechtlich auch anerkannt, dass sich Fußballclubs aus dem reinen traditionellen Fußballumfeld hin zu neuen Wirtschaftsmärkten, z.B. dem Kapitalmarkt, entwickelt haben und daher auch nach dem Recht solcher Märkte behandelt werden müssen.<sup>178</sup>

Zunächst ist ein möglicher Verstoß gegen das **europäische Kartellrecht** fraglich. In dieser Angelegenheit hat der Europäische Gerichtshof kürzlich entschieden, dass Verbandsregelungen nur dann den europäischen Kartellgesetzen unterliegen, wenn sie nicht auf das für das reibungslose Funktionieren des sportlichen Wettbewerbs erforderliche Maß beschränkt sind; ein Beispiel dafür sind Anti-Doping-Bestimmungen, die die Chancengleichheit bei Wettbewerben wahren sollen.<sup>179</sup> Tatsächlich ist bei der 50+1-Regel davon auszugehen, dass dieser Freistellungstatbestand nicht greift, da die Regel neben ihrem sportlichen Charakter auch wirtschaftliche Auswirkungen auf Vereine und Investoren hat.<sup>180</sup> Ein weiteres Argument für einen Verstoß ist, dass die betreffende Regelung gegen Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verstößt, wonach die zu betrachtende Regelung „die Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im Binnenmarkt zum Gegenstand haben oder bewirken muss“<sup>181</sup>. Im Hinblick auf die 50+1-Regel kann davon ausgegangen werden, dass es in der europäischen

---

<sup>173</sup> Vgl. Lammert, 2008, S. 138-140; Lammert, 2014, S. 98-99; Bauers et al., 2015, S. 9-11.

<sup>174</sup> Vgl. Hovemann & Wieschemann, 2009, S. 189.

<sup>175</sup> Vgl. Summerer, 2008, S. 235; Hovemann & Wieschemann, 2009, S. 189.

<sup>176</sup> Vgl. Heermann, 2006, S. 345; Stein, 2008, S. 46; Lang, 2009, S. 15.

<sup>177</sup> Vgl. Heermann, 2003; Hovemann & Wieschemann, 2009, S. 189; Quart, 2010, S. 54-55.

<sup>178</sup> Vgl. Deutscher, 2009, S. 98-99; Hovemann & Wieschemann, 2009, S. 189; Lang, 2009, S. 15; Quart, 2010, S. 54-55.

<sup>179</sup> Vgl. Summerer, 2008, S. 238.

<sup>180</sup> Vgl. Summerer, 2008, S. 238; Deutscher, 2009, S. 99.

<sup>181</sup> Europäische Union, 2008.

Fußballlandschaft mehrere Fußballclubs gibt, die gemeinsam um Investoren konkurrieren.<sup>182</sup> In Deutschland können die Clubs jedoch nur eine Minderheitsbeteiligung anbieten, was die Qualität des Angebots im Vergleich zu anderen Mitgliedsstaaten der Union einschränkt.<sup>183</sup> Infolgedessen wurde argumentiert, dass die 50+1-Regel gegen das europäische Kartellrecht zu verstoßen scheint und in ihrer derzeitigen Struktur als solche ungültig wäre.<sup>184</sup> Trotz der bereits erwähnten Argumente bleibt ein Kartellverstoß fraglich, da der Europäische Gerichtshof in vielen Fällen bei kartellrechtlichen Entscheidungen den besonderen Gegebenheiten des Sports Aufmerksamkeit schenkt. Dies bedeutet im Wesentlichen nicht, dass das europäische Kartellrecht auf Sportentscheidungen grundsätzlich nicht anwendbar ist. Es bedeutet vielmehr die Anerkennung der Besonderheiten des Sports bei den Begründungen zu den gefällten Urteilen.<sup>185</sup> In einem früheren Präzedenzfall haben die Richter des Europäischen Gerichtshofs daher ein dreistufiges Prüfungsverfahren entwickelt, das für die Prüfung der Vereinbarkeit eines Sportfalls mit dem europäischen Kartellrecht entscheidend ist.<sup>186</sup>

Des Weiteren ist fraglich, ob die 50+1-Regel gegen verschiedene **europäische Freiheitsrechte** verstößt. So könnte eine Verletzung des freien Kapitalverkehrs innerhalb der Europäischen Union festgestellt werden. Als Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs gelten alle Vorschriften, die eine andere Behandlung von grenzüberschreitenden Kapitaltransaktionen als von inländischen Transaktionen vorschreiben.<sup>187</sup> In der Folge wird der freie Kapitalverkehr durch die 50+1-Regel beeinträchtigt, da Investoren daran gehindert werden, unbegrenzte Kapitalbeträge in deutsche Fußballunternehmen zu investieren. Gleichwohl gilt diese Einschränkung auch für inländische Investoren, weshalb eine Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit nicht wahrscheinlich ist.<sup>188</sup> Zudem wird auch immer wieder ein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit diskutiert. Die 50+1-Regel in ihrer jetzigen Form beschränkt die Anleger nicht darauf, eine wirtschaftliche Tätigkeit in Deutschland auf unbestimmte Zeit auszuüben, einschließlich der Gründung von Kapitalgesellschaften. Als solche ist eine Verletzung dieses Grundrechts nicht erkennbar.<sup>189</sup> Diese Position ist jedoch höchst umstritten, und andere Rechtsauffassungen kamen zu dem Schluss, dass die 50+1-Regel das Recht auf Niederlassungsfreiheit verletzt.<sup>190</sup>

Darüber hinaus ist auch fraglich, ob **deutsches Recht** durch die 50+1-Regel verletzt sein könnte. So kommt eine Verletzung des **Mitglieds-**

---

<sup>182</sup> Vgl. Summerer, 2008.

<sup>183</sup> Vgl. Summerer, 2008.

<sup>184</sup> Vgl. Summerer, 2008; Deutscher, 2009; Punte, 2012, S. 166; Burghardt, 2013, S. 142.

<sup>185</sup> Vgl. Deutscher, 2009, S. 99; Hovemann & Wieschemann, 2009, S. 187.

<sup>186</sup> Vgl. Stein, 2008, S. 48; Meca-Medina/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 2006.

<sup>187</sup> Vgl. Summerer, 2008, S. 240 (Europäische Union, 2008).

<sup>188</sup> Vgl. Summerer, 2008, S. 240; Deutscher, 2009, S. 100-101.

<sup>189</sup> Vgl. Deutscher, 2009, S. 100.

<sup>190</sup> Vgl. wie Punte, 2012; Burghardt, 2013.



**und Beteiligungsrechts** in Frage. Sollte die DFL die Lizenz für einen Club verweigern oder Sanktionen verhängen, weil der besagte Club gegen die 50+1-Regel verstoßen hat, kann das Grundrecht auf Mitgliedschaft oder Teilnahme des jeweiligen Clubs an der Liga verletzt werden.<sup>191</sup> Dabei geht es nicht nur um das Recht, frei an jedem Sportwettbewerb teilzunehmen; dazu gehört im Wesentlichen auch die wirtschaftliche Freiheit eines Vereins, zu bestimmen, welche Sponsoren oder Investoren er aufnehmen will.<sup>192</sup> Das Bundesgericht hat in einem verbandsbezogenen Fall anerkannt, dass ein solches Mitgliedschaftsverhältnis zu den so genannten anderen Rechten nach § 823 Abs. 1 BGB gehört und dass eine schuldhaft Verletzung dieses Rechts zu Schadensersatzansprüchen führen kann.<sup>193</sup> Eine Verweigerung der Lizenz durch den Ligaverband für ein potentielles Mitglied, einen Verein, basierend auf der 50+1-Regel, könnte daher einerseits einen rechtswidrigen Verstoß gegen das Bürgerliche Gesetzbuch darstellen.<sup>194</sup> Auf der anderen Seite steht die bereits erwähnte Autonomie der Verbände, die Ablehnung einer Lizenz auf der Grundlage einer solchen Regelung rechtfertigt. Angesichts der quasi-monopolistischen Macht des DFL-Verbandes sind die Grundrechtspositionen der DFL und jedes lizenzbeantragenden Clubs fortan in einem Prozess unter Berücksichtigung der dargestellten Aspekte gegeneinander abzuwägen.<sup>195</sup> Ein Verstoß gegen das Mitgliedschafts- und Beteiligungsrecht durch die 50+1-Regel ist aber bisher noch nicht richterlich festgestellt worden.

Die 50+1-Regel könnte schließlich auch gegen die so genannte **Unterstützungs- und Loyalitätspflicht** der DFL verstoßen. Das Prinzip der Unterstützung und Loyalität ist kein spezifischer Rechtssatz, sondern ein ungeschriebenes Konstrukt, das auf der Idee der Solidarität unter den Vereinsmitgliedern basiert.<sup>196</sup> Dennoch wurde dieses Prinzip in der einschlägigen Rechtsliteratur allgemein anerkannt und auch in Gerichtsentscheidungen angewendet.<sup>197</sup> Dieses Konstrukt verpflichtet die Mitglieder eines Vereins einerseits, den Verein selbst sowie den Zweck des Vereins nicht zu schädigen und gleichwohl den Zweck des Vereins zu fördern. Andererseits ermutigt er den Verein und seinen Vorstand, die schutzwürdigen Interessen seiner Mitglieder zu berücksichtigen.<sup>198</sup> Dementsprechend würde ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen vorliegen, wenn die DFL rücksichtslos egoistische Ziele unter Missachtung des Gemeinwohls des Vereins zum Zeitpunkt der Umsetzung der Regelung verfolgte und damit die Interessen der Minderheit der Liga schädigte.<sup>199</sup> Ob es jedoch tatsächlich zu einem Verstoß gegen diese Pflichten durch die 50+1-Regel kommt oder nicht wird in der einschlägigen Literatur kontrovers diskutiert. Einerseits

---

<sup>191</sup> Vgl. Summerer, 2008, S. 235.

<sup>192</sup> Vgl. Summerer, 2008, S. 235; Punte, 2012, S. 170.

<sup>193</sup> Vgl. Anonyme Person v. Anonyme Vereinigung, 1990, S. 17-19.

<sup>194</sup> Vgl. Summerer, 2008, S. 235-237; Punte, 2012, S. 170.

<sup>195</sup> Vgl. Heermann, 2006, S. 363-364; Summerer, 2008, S. 235.

<sup>196</sup> Vgl. Punte, 2012, S. 168.

<sup>197</sup> Vgl. Ossege, 2012, S. 74; Anonyme Person v. Anonyme Vereinigung, 1990, S. 12 oder Anonyme Vereinigung v. Anonyme Person, 2013, S. 4.

<sup>198</sup> Vgl. Anonyme Person v. Anonyme Vereinigung, 1990; Punte, 2012, S. 168-169.

<sup>199</sup> Vgl. Summerer, 2008, S. 237.

wird argumentiert, dass die Hauptintention der 50+1-Regel ist, eine Verzerrung des sportlichen Wettbewerbs zu verhindern. Als solche ist die Regel auch in Bezug auf potenzielle Investoren erforderlich und angemessen, weshalb sie nicht gegen die Pflicht zur Unterstützung und Loyalität verstößt.<sup>200</sup> Andererseits bleibt das Ergebnis eines möglichen Gerichtsprozesses offen und im Wesentlichen von einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Regel durch die Richter im jeweiligen Kontext abhängig.<sup>201</sup>

#### III.4.4 Sportsoziologische Perspektive

Schließlich gibt es die sportsoziologische Betrachtung, die bisher am wenigsten beachtete akademische Disziplin im Kontext der 50 + 1- Regel.<sup>202</sup> Dennoch sind mehrere Argumente relevant, die bei der Diskussion über die Beteiligung der Fans an den Eigentumsverhältnissen von Profifußballvereinen zu beachten sind. Im Allgemeinen ist die positive Bedeutung des Sports für eine Reihe sozialer Fragen in der wissenschaftlichen Literatur weithin anerkannt.<sup>203</sup> Kurz gesagt hat sich das Engagement im Sport positiv auf z.B. die soziale Integration und damit zum Beispiel auf die Reduzierung der Kriminalitätsraten oder die Entwicklung von Gemeinschaften ausgewirkt.<sup>204</sup>

Im Hinblick auf den Fußball ist es problematisch, dass die Fans im Zuge der Kommerzialisierung des Sports keine reinen Fans mehr sind, sondern als kommerzielle Kunden eines normalen Geschäfts gesehen und behandelt werden.<sup>205</sup> Sicherlich gibt es verschiedene Arten von Fußballbeobachtern mit unterschiedlichen Erwartungen und Interessen, aber die Kategorisierung der Fans ausschließlich als Kunde "[...] bedeutet, die Fan-Gemeinschaften und ihre einzigartig starke Bindung an ihre Vereine zu untergraben und die wichtige Rolle zu ignorieren, die sie bei der Konstituierung der sozialen Bedeutung von Fußballvereinen spielen"<sup>206</sup>. Im Zusammenhang mit dem Fußball werden solche Gemeinschaften auch oft als Fangemeinde bezeichnet. Oder um es anders auszudrücken, eine Gruppe von Fans eines Vereins, die "[...] ihre eigene Kultur, Riten und Rituale hat. Sie hat eine gemeinsame Geschichte und eine gesuchte gemeinsame Zukunft. Sie hat ein kollektives Gedächtnis und teilt gelegentlich leider ein kollektives Trauma"<sup>207</sup>. Aus diesen Gründen vermitteln solche Gemeinden dem

---

<sup>200</sup> Vgl. Summerer, 2008.

<sup>201</sup> Vgl. Punte, 2012; Burghardt, 2013.

<sup>202</sup> Vgl. Lammert et al., 2018, S. 23.

<sup>203</sup> Vgl. Halldorsson, Thorlindsson, & Sigfusdottir, 2014; Gkorezis et al., 2016.

<sup>204</sup> Vgl. Parnell, Pringle, Widdop, & Zwolinsky, 2015, S. 159.

<sup>205</sup> Vgl. Margalit, 2009, S. 224.

<sup>206</sup> Margalit, 2009, S. 224.

<sup>207</sup> Margalit, 2009, S. 221.

einzelnen Fan ein Gefühl des Zusammenseins und der Identifikation.<sup>208</sup> Für die Kernanhänger ist der kulturelle und soziale Einfluss eines Fußballvereins daher immer bedeutender als sein volatiler wirtschaftlicher Einfluss.<sup>209</sup>

Allerdings ist auch zu sehen, dass die Vereins-Unterstützer und die Fangemeinden diejenigen sind, die durch die Kommerzialisierung der modernen Fußballindustrie am stärksten gefährdet sind.<sup>210</sup> So verändern die steigenden Ticketpreise in vielen Ligen die Mischung der Zuschauer. Es sind schließlich nur diejenigen im Stadion, die es sich regelmäßig leisten können, ins Stadion zu gehen.<sup>211</sup> Das "[...] kollektive, emotionale und praktische Verhalten der Zuschauer wie z.B. das Rufen auf die Spielfeldspieler, das Gespräch mit den Nebeneinandersitzenden und das Beobachten des Spiels"<sup>212</sup> ist jedoch einer der Hauptbestandteile des sozialen Wertes des Fußballs.<sup>213</sup> Vor diesem Hintergrund wird die Aufrechterhaltung des Engagements der Fans nicht nur als Unterstützung des Vereins, sondern auch als Teilnehmer am Tagesgeschäft der Fußballvereine relevant. Der Fußballfan unterscheidet sich in dieser Hinsicht von Fans in anderen Sportarten, da sie eine stärkere Tendenz haben, aktiv das Recht auf Mitbestimmung einzufordern.<sup>214</sup> Es können dabei positive Aspekte der Fan-Einbindung in der Vereinsführung in Deutschland und auch in den beiden großen spanischen Vereinen FC Barcelona und Real Madrid beobachtet werden.<sup>215</sup> Als negative Folge der alleinigen Beteiligung von Investoren sind "gewaltfreie Unterstützer und lokale Gemeinschaften nicht in die Eigentümerstruktur eingebunden, was ihre Anreize, in die Stadien zu gehen und zur Isolierung gewalttätiger Unterstützerguppen beizutragen, verringert"<sup>216</sup>.

---

<sup>208</sup> Vgl. Margalit, 2009, S. 222; Zagnoli & Radicchi, 2010, S. 86.

<sup>209</sup> Vgl. Giulianotti, 2002, S. 33.

<sup>210</sup> Vgl. Margalit, 2009, S. 219.

<sup>211</sup> Vgl. Giulianotti, 2002, S. 27; Kicker, 2017.

<sup>212</sup> Fillis & Mackay, 2014, S. 338.

<sup>213</sup> Vgl. Cierpka & Häussler, 2018.

<sup>214</sup> Vgl. Roose & Schäfer, 2010, S. 381.

<sup>215</sup> Vgl. Boeri und Servergnini, 2014.

<sup>216</sup> Boeri & Servergnini, 2014, S. 334.

## IV. Handlungsempfehlungen

"Seit den Anfängen des europäischen Fußballs im 19. Jahrhundert ist der Profifußball zunehmend dereguliert und hat drei Kerntrends durchlaufen: Professionalisierung, Vermarktung und Internationalisierung"<sup>217</sup>. Insbesondere die Kommerzialisierung hat in den letzten Jahren viele Diskussionen ausgelöst. Fragen, inwieweit der Fußball kommerzialisiert werden soll oder welche Auswirkungen dieser Prozess auf z.B. Ticketpreise, Anstoßzeiten oder bestehende Liga-Strukturen hat, werden in den Vordergrund gestellt. Durch die 50+1-Regel blieb bis heute eine einzigartige Barriere gegen einen wesentlichen Teil der Vermarktung, die vollständige Veräußerung von Fußballvereinen an Investoren, in der deutschen Fußballlandschaft bestehen. Viele Diskussionen innerhalb der Liga, der Öffentlichkeit und der akademischen Disziplin drehen sich um die Frage der Zukunft der 50+1-Regel. In Abbildung 7 werden die Meinungen zusammengefasst dargestellt, eine Übersicht der Meinungsströme der 1. und 2. Bundesliga ist der Anlage 3 zu entnehmen.



Abbildung 7 – Verteilung der Stimmen zur Diskussion um die 50+1-Regel

<sup>217</sup> Rohde & Breuer, 2017, S. 284.

Folgende Schlussfolgerungen können aus der Untersuchung des Themas und der dargestellten Diskussionen herausgestellt werden:

- Obwohl die Meinungen breit gefächert sind, befürwortet die Mehrheit der Öffentlichkeit immer noch den Status quo der 50+1-Regel.
- Die Regelung umfasst zwar die rechtlichen Aspekte eines kontrollierenden Einflusses, aber wirtschaftliche Indikatoren, die zu einem de-facto kontrollierenden Einfluss führen, sind in der aktuellen Formulierung der Regel noch nicht enthalten.
- Die rechtliche Zulässigkeit der Regelung in ihrer jetzigen Ausgestaltung ist aus Sicht des europäischen und deutschen Rechts, insbesondere im Hinblick auf das Kartellrecht, fragwürdig.
- Fans und Clubmitglieder in Deutschland haben ein anderes Selbstbild als z.B. die Fans in England und haben noch einen stärkeren Einfluss auf die Clubs.
- Die Fangemeinde scheint jedenfalls aus sozialökonomischer Sicht erhaltenswert zu sein.
- Regulatorische Eingriffe der UEFA werden, wenn sie konsequent umgesetzt werden, wahrscheinlich eine Chance für die Bundesligavereine bieten, international wettbewerbsfähig zu bleiben.

Ausgehend von der Meinungsübersicht wäre daher eine Aufrechterhaltung des Status quo der bevorzugte Weg. Die dargestellten Meinungen haben sich auch aufgrund der aktuellen Ereignisse rund um das Coronavirus noch nicht wesentlich geändert. Angesichts der Rechtsunsicherheiten, der wirtschaftlichen Einschränkungen und der aktuellen finanziellen Lage vieler Vereine aufgrund der Corona-Krise, scheint die ratsame Alternative für die Zukunft der 50+1-Regel jedoch eine Änderung der Regel zu sein. Dies schafft Rechtssicherheit und ermöglicht es den Clubs, sowohl finanziell flexibel auf Krisen reagieren zu können und auf internationaler Ebene wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Absichten der Regel sollten allerdings im Allgemeinen beibehalten werden.

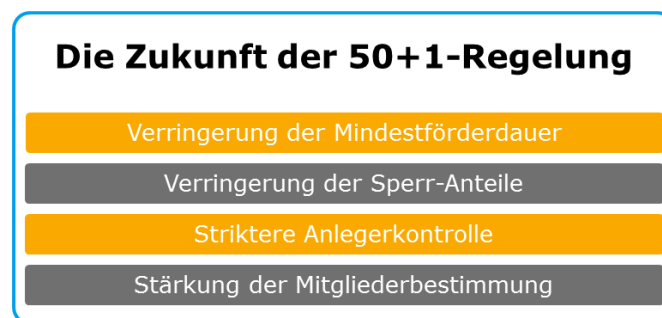


Abbildung 8 - Handlungsempfehlungen zur Zukunft der 50+1-Regel

Wir empfehlen den handelnden Personen daher eine Anpassung der Regelung, um somit mehr Investoren, und damit Ressourcen, in die deutschen Lizenzligen zu bringen. Dabei sollten aber klare und rechtssichere Rahmenbedingungen geschaffen werden. Diese Rahmenbedingungen könnten u.a. folgendes vorsehen:

Zunächst könnte die derzeit vorgeschriebene **Förderdauer** von 20 Jahren auf ein niedrigeres Niveau von z.B. fünf oder zehn Jahren reduziert werden, so dass sich mehr Anleger an diese Regelung halten würden. Zusammen mit einer Mindestaufbewahrungsfrist, die ebenfalls umgesetzt werden sollte, würde ein Investor auch mit verkürzter Vorlaufzeit der Finanzierung ein klares langfristiges Engagement für den Club signalisieren. Darüber hinaus können weitere Faktoren einbezogen werden, die einen Investor im Voraus qualifizieren - wie die Bereitstellung von finanziellen Sicherheiten und eine gründliche Hintergrundprüfung.<sup>218</sup>

Zweitens könnte die DFL den vorgeschriebenen Anteil des eingetragenen Vereins von 50+1 auf **25+1** der stimmberechtigten Anteile reduzieren. In diesem Fall könnten Investoren eine Mehrheitsbeteiligung an einem Club und damit auch einen Einfluss auf das Tagesgeschäft erwerben. Die Sperrminorität des Vereins würde jedoch weiterhin sicherstellen, dass wesentliche Änderungen im Verein, wie eine Satzungsänderung oder eine Liquidation, nicht ohne Zustimmung des Vereins durchgeführt werden können. Das deutsche Aktiengesetz erfordert bei größeren Strukturänderungen eine Mehrheit von mehr als 75 Prozent der Stimmrechte. Eine solche Absenkung des Mindestanteils würde nicht nur den Anreiz für Investoren erhöhen, sondern höchstwahrscheinlich auch einige der Fragen nach der rechtlichen Legitimität der Regel verringern.<sup>219</sup>

Zudem wäre es drittens denkbar, einen **Anlegerkontrollmechanismus** für die DFL einzuführen, um die unkontrollierte Investitionssummen zu begrenzen, um Bedingungen wie in der Premier League zu verhindern.<sup>220</sup> Wir schlagen beispielsweise vor, dass jeder Verein nachweisen muss, dass die Ausgaben des Vereins, einschließlich der Ausgaben für Spielertransfers, um nicht mehr als einen Höchstbetrag eines vorgegebenen Prozentsatzes aus den Mitteln eines Anlegers gedeckt sind. Ein solcher Ansatz würde gleichzeitig auch wieder eine Wettbewerbsgleichheit mit den vier Teams schaffen, die bisher eine Ausnahme von der 50+1-Regel erhielten.

Im Anschluss daran sollte viertens eine verbindliche **Einbindung der Mitglieder** in strukturelle Entscheidungen aufgenommen werden. Diese Beteiligung sollte zunächst die endgültige Entscheidung über die Beteiligung der Investoren umfassen, aber auch wichtige fanbezogene Fragen, wie eine Änderung des Logos oder der Vereinsfarben. Viele Statuten der Bundesligavereine sehen eine solche direkte Beteiligung bisher noch nicht vor. Aber die bisherigen Ausführungen und die Prämisse der Fanwohloptimierung haben gezeigt, dass es für den langfristigen Erfolg der Investor-Club-Beziehungen unvermeidlich ist, dass auch die Mitglieder und Fans Gehör finden.

---

<sup>218</sup> Vgl. Quart, 2010, S. 55.

<sup>219</sup> Vgl. Punte, 2012, S. 258.

<sup>220</sup> Vgl. Franck, 2010b.

## V. Schlussbemerkung

Es gibt nur wenige Sportarten auf der Welt, die so viele Menschen auf allen Kontinenten faszinieren, begeistern und vereinen wie der Fußball - ein einst so simples Spiel, das im Laufe der Zeit zu einer großen Branche geworden ist. Letztendlich wurde die Frage aufgeworfen: "Wem gehört der Fußball?"<sup>221</sup>. Heute sind verschiedene Vereine der großen europäischen Fußballligen mehrheitlich im Besitz von Investoren – außer in Deutschland. Die 50+1-Regel verbietet die vollständige Übernahme deutscher Fußballvereine und wahrt das Interesse des traditionellen eingetragenen Vereins. Danach rückten die Integrität des Sports, eine nachhaltige und langfristige Arbeit in den Vereinen und die Erhaltung der traditionellen Beteiligung der Vereinsmitglieder an wichtigen Entscheidungen rund um den Verein in den Vordergrund.<sup>222</sup> Aber auch der Fußball in Deutschland muss mit der Zeit gehen und darf die Trends und Entwicklungen der Branche nicht ignorieren. Gerade in der aktuellen Corona-Krise und der damit verbundenen schwierigen wirtschaftlichen Lage der Proficlubs wird diskutiert, inwiefern Anpassungen der aktuellen Regelung sinnvoll für das deutsche Fußballsystem sein können. Allerdings dürfen bei der Aufarbeitung des Themas die Grundwerte eines echten Breitensports wie Jugendtraining, gesellschaftliche Auswirkungen und die Verbindung aller sozialen Schichten auf dem Feld und in den Stadien nicht vergessen werden. Der Fußball in Deutschland ist nach wie vor durch günstige Ticketpreise, Stehplätze, Choreografien, Bier und Stadionwurst gekennzeichnet.<sup>223</sup>

Die in diesem Beitrag vorgestellte Diskussion zeigt, dass die Wahl zwischen der Aufrechterhaltung dieser Traditionen und der Vermarktung des Sports ein schwieriger Balanceakt bleibt. So dürften weder die Kontroversen um die 50+1-Regel noch die Kommerzialisierung selbst in Zukunft aufhören. Letztlich ist und bleibt die 50+1-Regel ein lohnender Bestandteil des deutschen Fußballs. Daher sollte die Regelung grundsätzlich beibehalten werden - sie muss aber, auch aufgrund der finanziellen Unsicherheit vieler Vereine durch die Corona-Krise, neu bewertet und geändert werden, um für die künftigen Herausforderungen gewappnet zu sein. Dementsprechend wurden in diesem Beitrag grundlegende Handlungsempfehlungen vorgestellt, die zur Änderung der aktuellen Strukturierung der geltenden 50+1-Regel herangezogen werden könnten. Am Ende des Tages kann Investorengeld Stars kaufen, damit vielleicht auch mehr Tore schießen und somit einen Verein erfolgreicher machen. Aber die Fans, die Atmosphäre in vollen Stadien und vieles andere machen den Fußball letztendlich zu dem, was er ist. In dieser Hinsicht ist der deutsche Fußball nach wie vor einzigartig in Europa und dies sollte auch in Zeiten einer fortschreitenden Kommerzialisierung des Sports für die Zukunft erhalten bleiben. Dies kann indes nur durch eine offene und transparente Diskussion erfolgen.

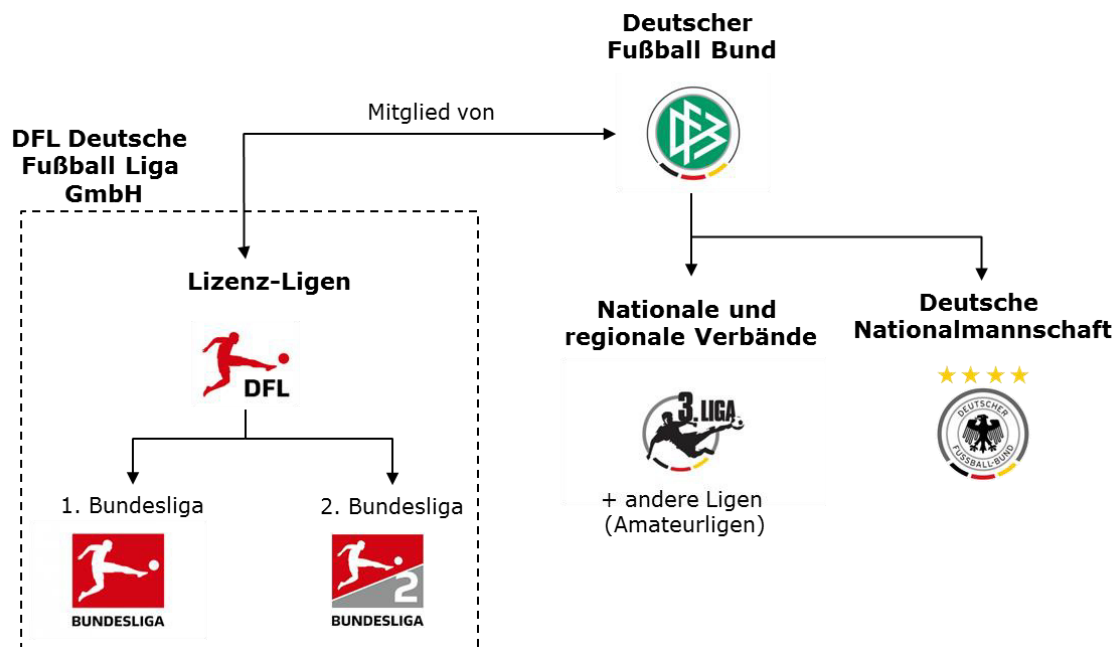
---

<sup>221</sup> Kleve, 2018.

<sup>222</sup> Vgl. Hasler, 2015, S. 9; Kleve, 2018, S. 1.

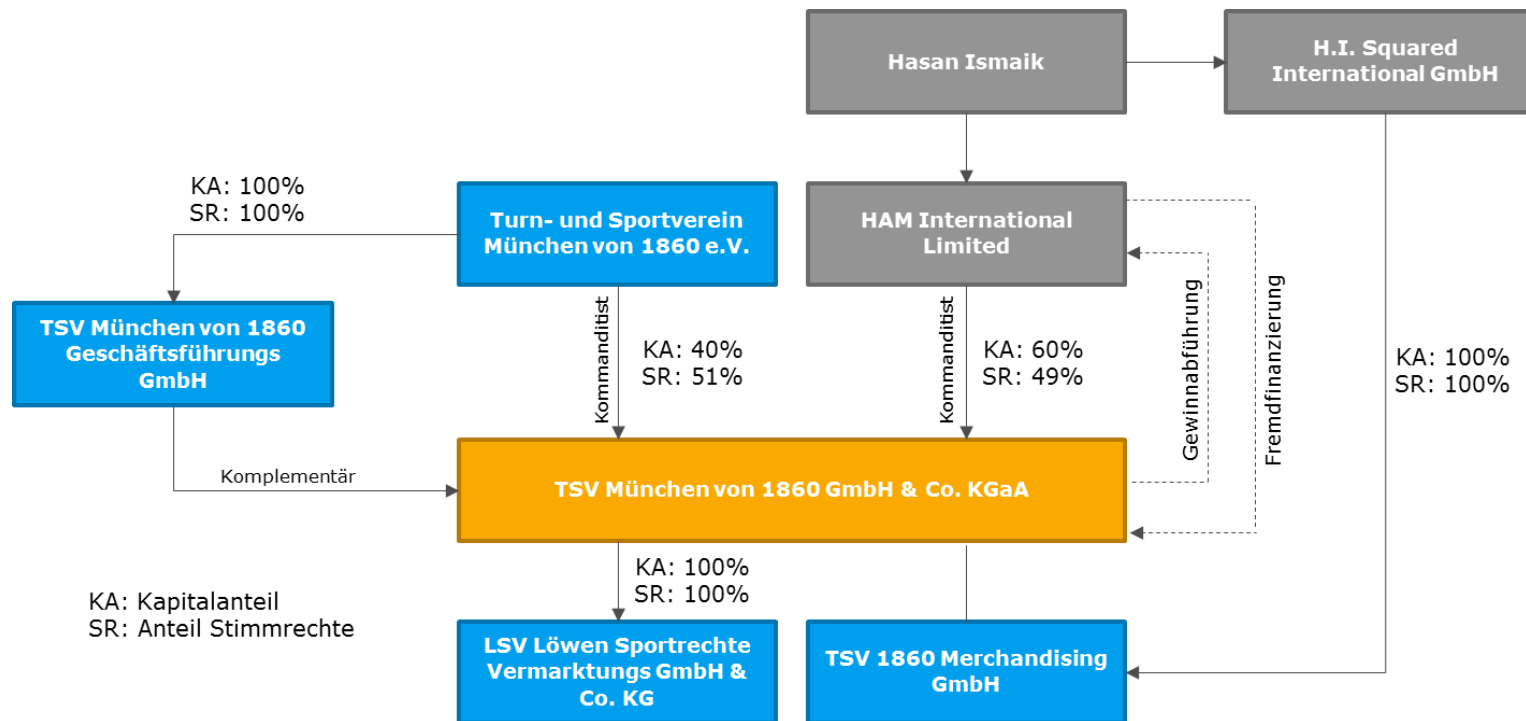
<sup>223</sup> Vgl. Cierpka & Häussler, 2018.

# Anlage 1 – Organisation des deutschen Fußballs





# Anlage 2 – Das Modell TSV 1860 München



# Anlage 3 – Meinungsströme der deutschen Profi-Clubs

(Stand Saison 2019/2020)

		Soll die 50+1-Regel abgeschafft werden?						Quelle	
		Ja		Nein	Nein, aber Anpassungen		Ohne Standpunkt		
Name des Clubs		Vollständige Öffnung	Regelungsrahmen	Status Quo erhalten	Restriktivere Regelung	Rechtliche Vertretbarkeit		Abschwächung	
Clubs	1. Bundesliga	1. FC Köln		X				(Köster & Ahrens, 2018)	
		1. FC Union Berlin				X		(Sportschau, 2018)	
		1. FSV Mainz 05						X	(Köster & Ahrens, 2018)
		Bayer 04 Leverkusen					X		(Köster & Ahrens, 2018)
		Borussia Dortmund			X				(Köster & Ahrens, 2018)
		Borussia Mönchengladbach			X				(Köster & Ahrens, 2018)
		Eintracht Frankfurt		X					(Kicker, 2018b)
		FC Augsburg				X			(Kicker, 2018a)
		FC Bayern München	X						(Köster & Ahrens, 2018)
		FC Schalke 04						X	(Köster & Ahrens, 2018)
		Fortuna Düsseldorf			X				(Köster & Ahrens, 2018)
		Hertha BSC			X				(Köster & Ahrens, 2018)
		RB Leipzig		X					(Köster & Ahrens, 2018)
		SC Paderborn						X	-
		SV Werder Bremen					X		(Köster & Ahrens, 2018)
	Sport-Club Freiburg			X				(Köster & Ahrens, 2018)	
	TSG 1899 Hoffenheim		X					(Köster & Ahrens, 2018)	
	VfL Wolfsburg						X	(Köster & Ahrens, 2018)	
	2. Bundesliga	1. FC Heidenheim 1846		X					(Köster & Ahrens, 2018)
		1. FC Nürnberg						X	(Köster & Ahrens, 2018)
DSC Arminia Bielefeld				X				(Köster & Ahrens, 2018)	
FC Augsburg Aue							X	(Köster & Ahrens, 2018)	
FC St. Pauli				X				(Köster & Ahrens, 2018)	
Hamburger SV						X		(Köster & Ahrens, 2018)	
Hannover 96			X					(Spiegel, 2018)	
Holstein Kiel							X	(Köster & Ahrens, 2018)	
Karlsruher SC				X				(KSC 2018)	
SG Dynamo Dresden				X				(Köster & Ahrens, 2018)	
SpVgg Greuther Fürth						X		(Köster & Ahrens, 2018)	
SSV Jahn Regensburg				X				(Köster & Ahrens, 2018)	
SV Darmstadt 98				X				(Köster & Ahrens, 2018)	
SV Sandhausen							X	(Köster & Ahrens, 2018)	
SV Wehen Wiesbaden							X	-	
VfB Stuttgart					X		(Köster & Ahrens, 2018)		
VfL Bochum 1846						X	(Köster & Ahrens, 2018)		
VfL Osnabrück			X				(Abendblatt 2019)		

# Literaturverzeichnis

- 100% FC – Dein Verein. (ohne Datum). Unsere Motivation. Online abrufbar: <https://www.100profc.de/motivation/>.
- 50+1 bleibt!. (2018, 21. März). L. Online abrufbar: <https://50plus1bleibt.de/#top>.
- Abendblatt (2019, 06. September). Kapitalerhöhung beim VfL Osnabrück: 50+1 wird eingehalten. Hamburger Abendblatt. Online abrufbar: <https://www.abendblatt.de/region/niedersachsen/article227009389/Kapitalerhoehung-beim-VfL-Osnabrueck-50-1-wird-eingehalten.html>.
- Adams, A., Morrow, S., & Thomson, I. (2017). Changing boundaries and evolving organizational forms in football: Novelty and variety among Scottish clubs. *Journal of Sport Management*, 31(2), 161–175.
- Ahmed, M. (2017, 9. Juni). Premier League clubs agree tighter ownership rules. *Financial Times*. Online abrufbar: <https://www.ft.com/content/5edd4f56-4d01-11e7-a3f4-c742b9791d43>.
- Andreff, W. (2000). Financing modern sport in the face of a sporting ethic. *European Journal for Sport Management*, 7(1), 5–30.
- Andreff, W. (2014). French professional football: How much different?. In J. Goddard & P. Sloan (Eds.), *Handbook on the Economics of Professional Football* (pp. 298–321). Cheltenham: Edward Elgar.
- Anonymer Verein gg. anonyme Person, BGH, Urteil vom 19. Februar 2013 - II ZR 169/11, online abrufbar: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=63683&pos=0&anz=1>.
- Anonyme Person gg. anonymer Verein, BGH, Urteil vom 12. März 1990 - II ZR 179/89, Online abrufbar: [https://www.prinz.law/urteile/bgh/II\\_ZR\\_179-89-ok](https://www.prinz.law/urteile/bgh/II_ZR_179-89-ok).
- Ascari, G., & Gagnepain, P. (2006). Spanish football. *Journal of Sports Economics*, 7(1), 76–89.
- Audi AG. (2014). Dr.-Ing. Frank Dreves – Biography. Online abrufbar: <https://www.audi-mediacycenter.com/en/press-releases/dr-dot-ing-frank-dreves-biography-1906>.
- Audi AG. (2017). Wendelin Göbel – Biographie. Online abrufbar: <https://www.audi-mediacycenter.com/de/pressemitteilungen/wendelin-goebel-biografie-9279>.
- Baroncelli, A., & Caruso, R. (2011). The organization and economics of Italian Serie A: A brief overall view. *Rivista di Diritto ed Economia dello Sport*, 7(2), 67–85.
- Artikel 9, Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (ohne Datum). Online abrufbar: [https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art\\_9.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_9.html).
- Bauers, S., Lammert, J., & Hovemann, G. (2015). Beherrschender Einfluss von Investoren im deutschen Profifußball - Eine Bestandsaufnahme und Analyse bestehender Umgehungen der 50+1-Regel. *Sciamus – Sport und Management*, 3, 1–17.

- Bayer 04 Leverkusen. (n.d.). Die Gründerjahre. Online abrufbar: <https://www.bayer04.de/de-de/page/historie/gruenderjahre-bis-neue-jahrtausend/gruenderjahre>.
- Bayern München (ohne Datum). FC Bayern München AG. Online abrufbar: <https://fcbayern.com/de/club/fcb-ag>.
- BBC. (2017, 15. November). Price of football: Full results 2017. Online abrufbar: <https://www.bbc.com/sport/football/41482931>.
- Black Red Company Ingolstadt. (2018, 21. März). 50+1 bleibt!. Online abrufbar: <https://brc08.de/index.php/neuigkeiten/488-50-1-bleibt>.
- Bloomberg. (2018, 27. November). Company overview of ENIC plc. Online abrufbar: <https://www.bloomberg.com/research/stocks/private/snapshot.asp?privcapId=875712>
- Boeri, T., & Severgnini, B. (2014). The decline of professional football in Italy. In J. Goddard & P. Sloan (Eds.), *Handbook on the Economics of Professional Football* (S. 322–335). Cheltenham: Edward Elgar.
- Borussia Dortmund. (2018a). Shareholder structure. Online abrufbar: <http://aktie.bvb.de/eng/content/view/full/218>.
- Borussia Dortmund. (2018b). Company portrait. Online abrufbar: <https://aktie.bvb.de/eng/content/view/full/1515>.
- Boscá, J. E., Liern, V., Martínez, A., & Sala, R. (2008). The Spanish football crisis. *European Sport Management Quarterly*, 8(2), 165–177.
- Brand Finance. (2017, Juni). Football 50 - The annual report on the most valuable football brands (Report 2017). Online abrufbar: <http://brandfinance.com/knowledge-centre/reports/brand-finance-football-50-2017/>.
- Breuer, M. (2018). Multi-club ownerships. In M. Breuer & D. Forrest (Eds.), *The Palgrave Handbook on the Economics of Manipulation in Sport* (S. 115–134). Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Brinkmeier, T. (2016). *Vereinsbesteuerung: Steuervorteile durch Gemeinnützigkeit*. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Bundeszentrale für politische Bildung. (2016, December 12). Ohne Lizenz kein Spiel. Online abrufbar: <http://www.bpb.de/gesellschaft/medien-und-sport/bundesliga/161884/organisation-und-recht>.
- Burghardt, G. (2013). Die Ausgliederungslösung und die 50+1 Klausel: Ein System mit Zukunft?. *SpuRt – Zeitschrift für Sport und Recht*, 4, 142–146.
- Bühler, A. (2017). Situationsanalyse Profifußball 2017. Online abrufbar: <https://www.fcplayfair.org/studie/>.
- Bürgerliches Gesetzbuch, § 21 Nicht wirtschaftlicher Verein (ohne Datum). Online abrufbar: [https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_21.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_21.html).
- Cain, L. P., & Haddock, D. D. (2005). Similar economic histories, different industrial structures: Transatlantic contrasts in the evolution of professional sports leagues. *The Journal of Economic History*, 65(4), 1116–1147.
- Chemnitzer, F., Leißle, N., & Quitzau, J. (2015). Finanzierung im Profifußball. Online abrufbar: [https://www.berenberg.de/files/MacroNews/150121\\_BERENBERG%20MAKRO\\_Trends\\_Finanzierung\\_im\\_Profifussball\\_final.pdf](https://www.berenberg.de/files/MacroNews/150121_BERENBERG%20MAKRO_Trends_Finanzierung_im_Profifussball_final.pdf).

- Cierpka, A., & Häussler, T. (Producer). (2018, February 11). *Ultras - Die Dokumentation*. Munich: Sportschau – Das Erste.
- Commando Cannstatt. (2018, August 8). *Karawane Cannstatt – Alle in Weiß! Unverhandelbar: 50+1 bleibt!*. Online abrufbar: <http://www.cc97.de/karawane-cannstatt-unverhandelbar-50plus1-bleibt/>.
- Consejo Superior de Deported (ohne Datum). *Presentación*. Online abrufbar: <http://www.csd.gob.es/csd/asociaciones-en/03public-limited-sports-companies/01presentation/>.
- Corrillo Ultras. (2018, September 19). *Veränderungen sind nach wie vor erforderlich*. Online abrufbar: <https://corrillo.org/>.
- Deloitte. (2019). *World in Motion: Annual Review of Football Finance 2019. Deutsche Ausgabe*. London, United Kingdom: Stefan Ludwig, Kim Lachmann, Steffen Gausselmann, Jan Halter, Björn Lehmkuhler, Felix Mutter, Christian Rump, Lukas Seelemeyer, Robert Kröner.
- Dermit-Richard, N. (2013). *L'évolution juridique der clubs de football: De l'association à la société commerciale [Die rechtliche Evolution von Fußballclubs: Die Vereinigung von kommerziellen Unternehmen]*. *Revue Interdisciplinaire Management, Homme & Entreprise*, 2(6), 36–51.
- Deutscher, J. (2009). *50+1-Regelung in der Fußball-Bundesliga - Zur Mehrheitsbeteiligung von Investoren an Fußballklubs*. *SpuRt – Zeitschrift für Sport und Recht*, 3(5), 97–102.
- DFB. (2011). *50+1-Regel bleibt bestehen*. Online abrufbar: <https://www.dfb.de/news/detail/50-1-regel-bleibt-bestehen-28925/>.
- DFL. (2009). *Ligaverband bleibt bei der 50+1-Regelung*. Online abrufbar: [https://www.dfl.de/dfl/files/pressemitteilungen/2007-2009-pressemitteilungen/2009\\_Pressemitteilung\\_63\\_50-1.pdf](https://www.dfl.de/dfl/files/pressemitteilungen/2007-2009-pressemitteilungen/2009_Pressemitteilung_63_50-1.pdf).
- DFL. (2014). *Leitlinien zum Umgang mit Investoren-Beteiligungen vorgestellt*. Online abrufbar: [https://www.dfl.de/wp-content/uploads/sites/2/2018/11/2014\\_Pressemitteilung\\_46\\_Investoren-Beteiligungen.pdf](https://www.dfl.de/wp-content/uploads/sites/2/2018/11/2014_Pressemitteilung_46_Investoren-Beteiligungen.pdf).
- DFL. (2016). *Satzung DFL Deutsche Fußball Liga e.V.*. Frankfurt: Germany.
- DFL. (2018a). *Fragen und Antworten zur 50+1-Regel*. Online abrufbar: <https://www.dfl.de/de/home/fragen-und-antworten-zur-50-plus-1-regel.html>.
- DFL. (2018b). *Mehr Regeneration für Europa-League-Starter und Schutz des Amateurfußballs: Die Gründe für die Einführung von 5 Montagsspielen pro Saison in der*. Online abrufbar: <https://www.dfl.de/de/home/stellungnahme-der-dfl-zu-montagsspielen-in-der-bundesliga.html>.
- DFL. (2020). *Wirtschaftsreport 2020*. Online abrufbar unter: <https://www.dfl.de/de/aktuelles/dfl-wirtschaftsreport-2020/>.
- Dietl, H. M., & Franck, E. (2007). *Governance failure and financial crisis in German football*. *Journal of Sports Economics*, 8(6), 662–669.
- Dietl, H. M., Franck, E., Hasan, T., & Lang, M. (2009). *Governance of professional sports leagues – Cooperatives versus contracts*. *International Review of Law & Economics*, 29, 127–137.
- Dietl, H. M., & Weingaertner, C. (2011). *The effect of professional football clubs' legal structure on sponsoring revenue*. *Journal of Sponsorship*, 4(4), 377–390.

- Dima, T. (2015). The business model of European football club competitions. *Procedia Economics and Finance*, 23, 1245–1252.
- DNCG. (2018). French professional football – Financial report (Report season 2016/2017). Online abrufbar: [https://www.lfp.fr/dncg/rapport\\_annuel\\_2016\\_2017/1617\\_dncg\\_report\\_all.pdf](https://www.lfp.fr/dncg/rapport_annuel_2016_2017/1617_dncg_report_all.pdf).
- Downward, P. (2014). English professional football. In J. Goddard & P. Sloan (Eds.), *Handbook on the Economics of Professional Football* (S. 277–297). Cheltenham: Edward Elgar.
- Draxler, A. (2018a, 1. Februar). Macht Schluss mit 50+1! Aber richtig!. *Bild*. Online abrufbar: <https://www.bild.de/sport/fussball/1-bundesliga/macht-schluss-mit-501-aber-richtig-54673534.bild.html>.
- Draxler, A. (2018b, November 21). Die Doppel-Moral in der Bundesliga. *Bild*. Online abrufbar: <https://www.bild.de/sport/fussball/fussball/mon-tagsspiele-in-der-bundesliga-nachgehakt-von-alfred-draxler-58568104.bild.html>.
- Drut, B. (2014). *Économie du football professionnel [Ökonomie des Profifußballs]*. Paris: La Découverte.
- Duncan, S. K. (2017). The transformation of Australian football: The impact of business on the sport field. *Cosmos and History: The Journal of Natural and Social Philosophy*, 13(3), 358–383.
- DW. (2020, 10. Mai). Das Coronavirus, die Bundesliga und 50+1. *Deutsche Welle*. Online abrufbar: <https://www.dw.com/de/das-coronavirus-die-bundesliga-und-501/a-53381028>.
- European Union. (2008). Consolidated versions of the treaty on European Union and the treaty on the functioning of the European Union. *Official Journal of the European Union*, 51.
- Faninitiative Bochum e.V. (2018, March 27). 50+1. Online abrufbar: <https://faninitiative-bochum.de/78-news/190-50-1>.
- FAZ. (2018, 1. Oktober). Aufruhr bei Dynamo Dresden. *Frankfurter Allgemeine*. Online abrufbar: <https://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/bundesliga/gesamtes-praesidium-von-dynamo-dresden-tritt-zurueck-15816130.html>.
- FC Ingolstadt. (2020, 30. April). Kössler für Göbel: Wechsel im FCI-Aufsichtsrat. Online abrufbar: <https://www.fcingolstadt.de/news/10017-koessler-fuer-goebel-wechsel-im-fci-aufsichtsrat/>.
- Fédération Française de Football. (2013, March 11). The responsibilities of the French Football Federation. Online abrufbar: <https://www.fff.fr/la-fff/organisation/presentation-generale>.
- FFA RWE. (2018, March 21). Aufruf an alle RWE Fanclubs: 50+1 bleibt. Online abrufbar: <http://ffarwe.de/content/archive/aufruf-an-alle-rwe-fanclubs-501-bleibt/900#acceptLicense>.
- FIFA. (2007). Sheffield FC: Over 150 years of history. Online abrufbar: <https://www.fifa.com/live-scores/news/y=2007/m=10/news=sheffield-150-years-history-621801.html>.
- Fillis, I., & Mackay, C. (2014). Moving beyond fan typologies: The impact of social integration on team loyalty in football. *Journal of Marketing Management*, 30(3–4), 334–363.

- Franck, E. (2010a). Private firm, public corporation or members' association - Governance structures in European football. *International Journal of Sport Finance*, 5(2), 108–127.
- Franck, E. (2010b). ‚Zombierennen‘ und ‚Patenonkel‘ – Warum deutsche Fußballklubs in der Champions League regelmäßig den Kürzeren. *Schmalenbachs Zeitschrift für Betriebswirtschaftliche Forschung*, 62(10), 1–13.
- Franzke, R. (2018, 18. Juli). 50+1: Ein Damoklesschwert über der Liga Kicker. Online abrufbar: [http://www.kicker.de/news/fussball/bundesliga/startseite/727770/artikel\\_502b1\\_ein-damoklesschwert-ueber-der-liga.html](http://www.kicker.de/news/fussball/bundesliga/startseite/727770/artikel_502b1_ein-damoklesschwert-ueber-der-liga.html).
- García, J., & Rodríguez, P. (2003). From sports clubs to stock companies: The financial structure of football in Spain, 1992–2001. *European Sport Management Quarterly*, 3(4), 253–269.
- Gásquez, R., & Royuela, V. (2016). The determinants of international football success: A panel data analysis of the Elo rating. *Social Science Quarterly* (Wiley-Blackwell), 97(2), 125–141.
- Giulianotti, R. (2002). Supporters, followers, fans, and flaneurs: A taxonomy of spectator identities in football. *Journal of Sport and Social Issues*, 26(1), 25–46.
- Gkorezis, P., Bellou, V., Xanthopoulou, D., Bakker, A., & Tsiftsis, A. (2016). Linking football team performance to fans' work engagement and job performance: Test of a spillover model. *Journal of Occupational and Organizational Psychology*, 89(4), 1–22.
- Gottschalk, P. (2016, December 14). Bierhoff sieht gefährliche Tendenzen im deutschen Fußball. *Der Westen*. Online abrufbar: <https://www.derwesten.de/sport/fussball/bierhoff-sieht-gefaehrliche-tendenzen-im-deutschen-fussball-id208983867.html>
- Gouguet, J. J., & Primault, D. (2006). The French exception. *Journal of Sports Economics*, 7(1), 47–59.
- Halldorsson, V., Thorlindsson, T., & Sigfusdottir, I. D. (2014). Adolescent sport participation and alcohol use: The importance of sport organization and the wider social context. *International Review for the Sociology of Sport*, 49(3/4), 311–330.
- Hamil, S., Morrow, S., Idle, C., Rossi, G., & Faccendini, S. (2010). The governance and regulation of Italian football. *Soccer & Society*, 11(4), 373–413.
- Hannover 96 v. Liga-Fußballverband e.V. (Ständiges Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen, 2011). Online abrufbar: <https://docplayer.org/72942996-Staendiges-schiedsgericht-fuer-vereine-und-kapitalgesellschaften-der-lizenzligen.html>.
- Harlekins Berlin '98. (2017). Wirtschaftliche Überlagerung des Fußballsports. Online abrufbar: <http://hb98.de/fanpolitik/wirtschaftliche-ueberlagerung-des-fussballsports/>.
- Hasler, P. T. (2015). Fußballvereine am Kapitalmarkt: Wie sich der Fußball an der Börse finanziert. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Heermann, P. W. (2003). Sport und Europäisches Kartellrecht. *SpuRt – Zeitschrift für Sport und Recht*, 10, 89–95.

- Heermann, P. W. (2006). Verbandsautonomie versus Kartellrecht. *Causa Sport*, 3, 345–364.
- Hertha BSC. (2018, November 5). Hertha BSC und KKR schließen strategische Partnerschaft. Online abrufbar: <https://www.herthabsc.de/de/intern/pressemitteilung/page/4385--17--.html>.
- Hovemann, G., & Wieschemann, C. (2009). Die 50+1 Regelung aus sportökonomischer und wettbewerbsrechtlicher Sicht. *SpuRt – Zeitschrift für Sport und Recht*, 5, 187–191.
- Hrstic, I. (2018, 22. März). In dieser Form muss 50+1 weg. *Sport1*. Online abrufbar: <https://www.sport1.de/fussball/bundesliga/2018/03/bundesliga-50-1-regel-bleibt-sport1-kommentar-zu-investoren>
- Hunt, K. A., Bristol, T., & Bashaw, R. E. (1999). A conceptual approach to classifying sports fans. *Journal of Services Marketing*, 13(6), 439–452.
- Institut für Sanierungsbilanzrecht. (ohne Datum). Rangrücktritt und Rangrücktrittsvereinbarungen. Online abrufbar: <https://ifsbr.de/rangruecktritt/>.
- Joram, D. (2018, 16. Februar). Wolfgang Holzhäuser: „Was ist Fußballkultur?“. *Der Tagesspiegel*. Online abrufbar: <https://www.tagesspiegel.de/sport/interview-zur-501-regel-wolfgang-holzhaeuser-was-ist-fussballkultur/20968596.html>
- Jovanov, D., & Trotier, K. (2018, 14. Februar). HSV: Schuld und Kühne. *Die Zeit*. Online abrufbar: <https://www.zeit.de/2018/08/hsv-klaus-michael-kuehne-maezen/komplettansicht>.
- Kay, O. (2018, 24. März). Bundesliga is still the people’s game. *The Times*. Online abrufbar: <https://www.thetimes.co.uk/article/bundesliga-is-still-the-peoples-game-x5s2snh65>.
- Keidel, C., & Engelhard, A. (2015, 28. Juli). Football club ownership in Germany – Less romantic than you might think. Online abrufbar: <https://www.lawinsport.com/topics/articles/item/football-club-ownership-in-germany-less-romantic-than-you-might-think>.
- Kicker. (2015, 26. März). DFL verbietet Mehrfachbeteiligung - mit Bestandschutz. *Kicker*. Online abrufbar: [http://www.kicker.de/news/fussball/bundesliga/startseite/623872/artikel\\_dfl-verbietet-mehrfachbeteiligung---mit-bestandsschutz.html](http://www.kicker.de/news/fussball/bundesliga/startseite/623872/artikel_dfl-verbietet-mehrfachbeteiligung---mit-bestandsschutz.html).
- Kicker. (2017, 17. Januar). Revolutionär: Juventus präsentiert neues Logo. *Kicker*. Online abrufbar: [http://www.kicker.de/news/fussball/intligen/startseite/668901/artikel\\_revolutionaer\\_juventus-praesentiert-neues-logo.html](http://www.kicker.de/news/fussball/intligen/startseite/668901/artikel_revolutionaer_juventus-praesentiert-neues-logo.html).
- Kicker. (2018a, 29. Januar). Hofmann zu 50+1: „Alle Ausnahmeregelungen gehören abgeschafft“. *Kicker*. Online abrufbar: [http://www.kicker.de/news/fussball/bundesliga/startseite/716136/artikel\\_hofmann-zu-502b1\\_alle-ausnahmeregelungen-gehoren-abgeschafft.html](http://www.kicker.de/news/fussball/bundesliga/startseite/716136/artikel_hofmann-zu-502b1_alle-ausnahmeregelungen-gehoren-abgeschafft.html).
- Kicker. (2018b, 5. Februar). Sieht so die Zukunft von 50+1 aus? *Kicker*. Online abrufbar: [http://www.kicker.de/news/fussball/bundesliga/startseite/716639/artikel\\_sieht-so-die-zukunft-von-502b1-aus.html](http://www.kicker.de/news/fussball/bundesliga/startseite/716639/artikel_sieht-so-die-zukunft-von-502b1-aus.html)
- Kicker. (2018c, 15. Februar). Seifert zu 50+1: „Weg von Untergang des Abendlandes!“. *Kicker*. Online abrufbar: [http://www.kicker.de/news/fussball/bundesliga/startseite/717433/artikel\\_seifert-zu-502b1\\_weg-von-untergang-des-abendlandes.html](http://www.kicker.de/news/fussball/bundesliga/startseite/717433/artikel_seifert-zu-502b1_weg-von-untergang-des-abendlandes.html).



- Kicker. (2018d, 26. November). Mintgrüne Trikots: Bayern reagieren auf Kritik. Kicker. Online abrufbar: [http://www.kicker.de/news/fussball/bundesliga/startseite/736849/artikel\\_mintgruene-trikots\\_bayern-reagieren-auf-kritik.html](http://www.kicker.de/news/fussball/bundesliga/startseite/736849/artikel_mintgruene-trikots_bayern-reagieren-auf-kritik.html).
- Kicker. (2019a, 27. Juni). 125 Millionen! Investor Windhorst kauft sich bei Hertha ein. Kicker. Online abrufbar: <https://www.kicker.de/752212/artikel>.
- Kicker. (2019b, 01. Mai). Hannover und die 50+1-Regel: Entscheidung des Schiedsgerichts zurückgestellt. Kicker. Online abrufbar: [https://www.kicker.de/748134/artikel/hannover-und-die-502b1-regel\\_e](https://www.kicker.de/748134/artikel/hannover-und-die-502b1-regel_e).
- Kicker. (2019c, 28. Juli). 50+1-Regel: Hannover 96 zieht Ausnahmeantrag zurück. Kicker. Online abrufbar: <https://www.kicker.de/754324/artikel>.
- Kicker. (2020, 03. April). 13 der 36 Proficlubs droht Insolvenz – noch in dieser Saison. Kicker. Online abrufbar: [https://www.kicker.de/773385/artikel/13\\_der\\_36\\_profiklubs\\_droht\\_insolvenz\\_noch\\_in\\_dieser\\_saison](https://www.kicker.de/773385/artikel/13_der_36_profiklubs_droht_insolvenz_noch_in_dieser_saison).
- Kleve, G. (2018). 50+1 rule in German football: Who owns football?. DLA. Online abrufbar: <https://www.dlapiper.com/de/austria/insights/publications/2018/03/50-1-rule-in-german-football/>.
- Kohorte Ultras. (2018, 14. Februar). Die 50+1-Regel und die aktuellen Entwicklungen. Online abrufbar: <http://stimmungsblock.blogspot.com/2018/02/die-501-regel-und-die-aktuellen.html#more>.
- Kramer, J., & Ludwig, U. (2017, 19. August). Fußball-Mäzen Kühne über sein Leid mit dem HSV. Spiegel. Online abrufbar: <http://www.spiegel.de/spiegel/hsv-klaus-michael-kuehne-ueber-sein-leid-als-fussball-maezen-a-1163533.html>.
- Köster, P., & Ahrens, T. (2018, 21. März). Die Glaubensfrage. 11 Freunde. Online abrufbar: <https://www.11freunde.de/artikel/11freunde-umfrage-welche-bundesliga-vereine-sind-noch-fuer-501>.
- KSC (2018, 22. März). KSC begrüßt Fortführung der 50+1-Regel. Karlsruher Sportclub. Online abrufbar: <https://www.ksc.de/verein/info/news/show/article/ksc-begruesst-fortfuehrung-der-50-1-regel/>.
- KStA. (2020, 24. März). Wehrle im Interview „Vielleicht ergibt sich auch die Chance, die Herzen zu reinigen“. Kölner Stadt-Anzeiger. Online abrufbar: <https://www.ksta.de/sport/1-fc-koeln/wehrle-im-interview--vielleicht-ergibt-sich-auch-die-chance--die-herzen-zu-reinigen--36446102>.
- Lammert, J. (2008). Mehrheitliche Kontrolle im deutschen Profi-Fußball – Der Fall Hoffenheim. *SpuRt – Zeitschrift für Sport und Recht*, 15(4), 137–140.
- Lammert, J., Hovemann, G., Wieschemann, C., & Richter, F. (2009). The tension between financial interests and prevention of a controlling influence in German professional football – Needs and recommendations for a modification of the existing regulation. *Sport und Gesellschaft – Sport and Society*, 6(3), 203–233.
- Lammert, J. (2014). Beherrschender Einfluss im deutschen Profi-Fußball – Der Fall RB Leipzig. *SpuRt – Zeitschrift für Sport und Recht*, 21(3), 98–102.

- Lammert, J., Bauers, S. B., & Hovemann, G. (2018). Die 50+1-Regel im deutschen Profifußball – Eine qualitative Evaluation von Lösungsvorschlägen zur Herstellung des regulatorischen Sollzustandes. *Sciamus – Sport und Management*, 2, 21–44.
- Lang, M., Grossmann, M., & Theiler, P. (2011). The sugar daddy game: How wealthy investors change competition in professional team sports. *Journal of Institutional and Theoretical Economics*, 167(4), 557–577.
- Lang, S. T. (2009). *Investitionsbeschränkungen im Profifußball*. Hamburg: Diplomica.
- Manager magazin. (2019, 18. Juli). Riskanter Einstieg bei Hertha BSC. *Manager magazin*. Online abrufbar: <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/artikel/lars-windhorst-will-hertha-bsc-an-die-boerse-bringen-a-1277596.html>.
- Margalit, A. (2009). "You'll never walk alone": On property, community, and football fans. *Theoretical Inquiries in Law*, 10(1), 217–240.
- MDR. (2019, 21. September). Ballack für Abschaffung der "50+1"-Regel. *MDR.de*. Online abrufbar: [https://www.mdr.de/sport/fussball\\_1bl/ballack-fuer-abschaffung-der-fuenfzig-plus-eins-regel-100.html](https://www.mdr.de/sport/fussball_1bl/ballack-fuer-abschaffung-der-fuenfzig-plus-eins-regel-100.html).
- Meca-Medina und Majcen gg. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, EuGH, Urteil vom 18.07.2006 - C-519/04 P. Online abrufbar: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=57022&pageIndex=0&doclang=EN&mode=req&dir=&occ=first&part=1>
- Merx, S. (2014, 19. Mai). Elke Bechtold (Audi): Warum wir uns am FC Ingolstadt beteiligt haben. *sport.biz*. Online abrufbar: <http://www.jp4sport.biz/archive/9649/elke-bechtold-audi-warum-wir-uns-am-fc-ingolstadt-beteiligt-haben/>.
- Morrow, S. (2014). Football finances. In J. Goddard & P. Sloan (Eds.), *Handbook on the Economics of Professional Football* (pp. 80–99). Cheltenham: Edward Elgar.
- Murphy, R. (2011). Playing fair in the boardroom: An examination of the corporate structures of European football clubs. *Michigan State Journal of International Law*, 19(2), 410–448.
- Müller, C. (2004). Wettbewerbsintegrität als Oberziel des Lizenzierungsverfahrens der Deutschen Fußball Liga GmbH. In K. Zieschang & C. Klimmer (Hrsg.), *Unternehmensführung im Profifußball Symbiose von Sport, Wirtschaft und Recht* (S. 19–44). Berlin: Erich Schmidt.
- NDR. (2019, 26. August). Kind und 96 einigen sich im Streit um 50+1 Regel. *NDR*. Online abrufbar: <https://www.ndr.de/sport/fussball/Zweite-Bundesliga-Hannover-96,hannover14850.html>.
- Ossege, S. (2012). *Das Parteienrechtsverhältnis - Das Rechtsverhältnis zwischen politischer Partei und Parteimitglied*. Osnabrück: V&R unipress.
- Quart, P. E. (2010). Die „50+1“-Regelung bleibt auf dem Prüfstand – Handlungsbedarf auch nach dem DFB-Beschluss. *SpuRt – Zeitschrift für Sport und Recht*, 17(2), 54–56.
- Overloop, P. C. V., & Hermanns, A. (2015). *Internationalisierung professioneller Fußballclubs: Grundlagen, Status quo und Erklärung aus Sicht des Internationalen Managements*. Wiesbaden: Springer Gabler.

- Parnell, D., Pringle, A., Widdop, P., & Zwolinsky, S. (2015). Understanding football as a vehicle for enhancing social inclusion: Using an intervention mapping framework. *Social Inclusion*, 3(3), 158–166.
- Pfalz Inferno. (2018, 5. März). 25. Spieltag 1. FC Kaiserslautern e.V. – Union Berlin 4:3. Online abrufbar: <http://www.pfalz-inferno.de>.
- Pilz, M. (2018, 22. März). Deutschlands Fußballkultur schafft sich ab. Die Welt. Online abrufbar: <https://www.welt.de/kultur/article174780550/50-1-Regel-Deutschlands-Fussballkultur-schafft-sich-ab.html>.
- Porter, C. (2008). Manchester United, global capitalism and local resistance. *Belgeo*, 2, 181–192.
- Prigge, S., & Vöpel, H. (2014). Investoren und Mäzene im Fußball – eine Typologie externer Kapitalgeber. *HWWI Standpunkt*.
- ProFans. (2018). ProFans stellt fest: 50+1 ist nicht verhandelbar!. Online abrufbar: <http://www.profans.de/allgemein/profans-stellt-fest-501-ist-nicht-verhandelbar>.
- ProVerein 1896. (2016). Interview: Kurvengeflüster Aachen. Online abrufbar: <http://proverein1896.de/2016/11/interview-kurvengefluester-aachen/>.
- Punte, J. H. M. (2012). Die Kapitalgesellschaft als Rechtsform professioneller Fußballklubs im Spannungsfeld von Verbandsautonomie und Europarecht. Oldenburg: Oldenburger Verlag für Wirtschaft, Informatik und Recht.
- Ran. (2020, 31. März). Lockerung von 50+1 in Coronazeiten für Seifert "vielleicht nicht der richtige Ansatz". *Ran.de*. Online abrufbar: <https://www.ran.de/fussball/news/lockerung-von-50-1-in-coronazeiten-fuer-seifert-vielleicht-nicht-der-richtige-ansatz-146342>.
- RB-live. (2019, 13. Dezember). „Wachsen stetig“: RB hat jetzt 19 Mitglieder – Pyro-Aussprache zwischen Mintzlaff und Fans. Online abrufbar: <https://rblive.de/vereinspolitik/wachsen-stetig-rb-leipzig-hat-jetzt-19-mitglieder-pyro-aussprache-zwischen-mintzlaff-und-fans-10276>.
- Red Fanatic. (2018). Ohne Diskussion 50+1 bleibt. Online abrufbar: <http://redfanatic-muenchen.com/cms/>.
- Reed, T. (2018, 21. März). Werdet nicht wie wir!. 11 Freunde. Online abrufbar: <https://www.11freunde.de/artikel/offener-brief-aus-england-deutsche-fans-und-funktionaere>.
- Rohde, M., & Breuer, C. (2016a). Europe's elite football: Financial growth, sporting success, transfer investment, and private majority investors. *International Journal of Financial Studies*, 4(2), 1–20.
- Rohde, M., & Breuer, C. (2016b). The financial impact of (foreign) private investors on team investments and profits in professional football: Empirical evidence from the Premier League. *Applied Economics and Finance*, 3(2), 243–255.
- Rohde, M., & Breuer, C. (2017). The market for football club investors: A review of theory and empirical evidence from professional European football. *European Sport Management Quarterly*, 17(3), 265–289.
- Roose, J., & Schäfer, M. S. (2010). Fans und Partizipation. In J. Roose, M. S. Schäfer & T. Schmidt-Lux (Hrsg.), *Fans – Soziologische Perspektiven* (S. 363–386). Wiesbaden: VS Verlag.

- Rossi, M., Thrassou, A., & Vrontis, D. (2013). Football performance and strategic choices in Italy and beyond. *International Journal of Organizational Analysis*, 21(4), 546–564.
- Ruhr24. (2020a, 02. April). 50+1-Regel wegen Coronavirus wieder in der Diskussion: BVB-Boss Watzke bezieht klar Stellung. Ruhr24.de. Online abrufbar: <https://www.ruhr24.de/bvb/hans-joachim-watzke-bvb-coronavirus-50-plus-1-regel-borussia-dortmund-bundesliga-13637338.html>.
- Ruhr24. (2020b, 19. März). Coronavirus entfacht neue Diskussionen um 50+1-Regel: Jetzt reagiert DFL-Vize und Schalke-Finanzvorstand Peter Peters. Ruhr24.de. Online abrufbar: <https://www.ruhr24.de/s04/coronavirus-bundesliga-50-plus-1-regel-peter-peters-gelsenkirchen-schalke-04-s04-13605297.html>.
- Schalken Fan-Club Verband. (2018). 50+1 bleibt!. Online abrufbar: <https://www.sfcv.de/news/details/501-bleibt.html>.
- Schmitt, T. (2018, August 24). Die Bundesliga braucht neue Investoren und mehr TV-Wettbewerb. *Handelsblatt*. Online abrufbar: <https://www.handelsblatt.com/politik/konjunktur/research-institute/finanzkraft-im-fussball-die-bundesliga-braucht-neue-investoren-und-mehr-tv-wettbewerb/22934788.html?ticket=ST-783931-XbQFJwXHc4G9cN5NerzM-ap2>.
- Schneider, P. (ohne Datum). Darum jubele ich nicht mit dem VfL Wolfsburg. *Allgemeine Zeitung*. Online abrufbar: [https://www.allgemeine-zeitung.de/darum-jubele-ich-nicht-mit-dem-vfl-wolfsburg\\_14977177](https://www.allgemeine-zeitung.de/darum-jubele-ich-nicht-mit-dem-vfl-wolfsburg_14977177).
- Schwatzgelb.de. (2018, 1. März). Ergebnisoffene Diskussion? 50+1 muss unangetastet bleiben!. Online abrufbar: <https://www.schwatzgelb.de/2018-03-01-uns-senf-50-plus-1-muss-bleiben.html>.
- Selldorf, P. (2018, 18. Juli). Selbstschutz für Traditionsvereine. *Süddeutsche Zeitung*. Online abrufbar: <https://www.sueddeutsche.de/sport/hannover-kind--1.4060556>.
- Spiegel. (2018, 22. März). Das denken die Bundesligisten zur 50+1-Regel. *Der Spiegel*. Online abrufbar: <http://www.spiegel.de/sport/fussball/50-1-regel-reaktionen-der-bundesliga-klubs-a-1199413.html>.
- Sport1. (2020, 20. März). Kippt Corona nun die 50+1-Regel? Sport1.de. Online abrufbar: <https://www.sport1.de/fussball/bundesliga/2020/03/bundesliga-sorgt-coronakrise-fuer-abschaffung-von-50-1-regel>.
- Sportbuzzer. (2019, 05. August). Frankfurt-Manager Fredi Bobic warnt Bundesliga vor Langeweile – „Zu viele Ängste“ vor 50+1-Abschaffung. Sportbuzzer. Online abrufbar: <https://www.sportbuzzer.de/artikel/50-plus-1-regelung-fredi-bobic-warnt-bundesliga-frankfurt-langeweile-abschaffen/>.
- Sportbuzzer. (2020, 08. Mai). Ralf Rangnick regt neue Diskussion über 50+1-Regelung an. Sportbuzzer. Online abrufbar: <https://www.sportbuzzer.de/artikel/ralf-rangnick-regt-neue-diskussion-uber-50-1-regelung-an-rb-leipzig-bundesliga/>.
- Sportschau. (2018, 21. März). Diskussion um 50+1 – wem gehört der Fußball?. Sportschau. Online abrufbar: <https://www.sportschau.de/fussball/bundesliga/fussball-fuenfzig-plus-eins-entscheidung-dfl-dfb-100.html>.

- Statista. (2016). Preise für Tagestickets der Vereine der 1. Fußball-Bundesliga in der Saison 2016/2017. Online abrufbar: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/169384/umfrage/preis-pro-einzelticket-der-bundesliga-vereine/>.
- Statista. (2018a). Dossier - German Bundesliga. Online abrufbar: <https://www.statista.com/study/18640/german-bundesliga--statista-dossier/>.
- Statista. (2018b). Anzahl der Mitglieder der Vereine der 1. Fußball-Bundesliga. Online abrufbar: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/29723/umfrage/anzahl-der-mitglieder-ausgewaehlter-vereine-der-bundesliga/>.
- Stein, A. (2008). Das Weißbuch der EU Kommission zum Sport. *SpuRt – Zeitschrift für Sport und Recht*, 15(2), 46–49.
- Summerer, T. (2008). Investoren für die Bundesliga. *SpuRt – Zeitschrift für Sport und Recht*, 15(6), 234–241.
- Swiss Football League. (2017). Statuten der Swiss Football League des SFV. Online abrufbar: [http://www.sfl.ch/fileadmin/\\_migrated/content\\_uploads/Statuten\\_SFL\\_2017-07-01.pdf](http://www.sfl.ch/fileadmin/_migrated/content_uploads/Statuten_SFL_2017-07-01.pdf).
- Teichmann, K. (2007). *Strategie und Erfolg von Fußballunternehmen*. Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag.
- The Football Association Premier League Limited. (2018). Handbook Season 2018/19. Online abrufbar: <https://www.premierleague.com/publications>
- The Unity. (2018, 24. September). Protestspieltag am Montag. Online abrufbar: <http://the-unity.de/?paged=3>.
- Thorne, S., & Bruner, G. C. (2006). An exploratory investigation of the characteristics of consumer fanaticism. *Qualitative Market Research: An International Journal*, 9(1), 51–72.
- TSV 1860 München. (2017). Jahresabschluss zum Geschäftsjahr vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2017. Online abrufbar: <https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet>
- UEFA. (2016). Die europäische Klubfußballlandschaft. Online abrufbar: [https://de.uefa.com/MultimediaFiles/Download/Tech/uefaorg/General/02/44/68/37/2446837\\_DOWNLOAD.pdf](https://de.uefa.com/MultimediaFiles/Download/Tech/uefaorg/General/02/44/68/37/2446837_DOWNLOAD.pdf)
- Ultras Dynamo. (2018, 17. Februar). Die Zukunft des Fußballs beginnt jetzt – und wir müssen sie gestalten!. Online abrufbar: <https://www.ultrasdynamo.de/2018/02/27/die-zukunft-des-fussballs-beginnt-jetzt-und-wir-muessen-sie-gestalten/>.
- Ultras Gelsenkirchen. (2018, 15. März). 50+1 bleibt!. Online abrufbar: <http://ultras-ge.de/501-bleibt/>.
- Unsere Kurve. (2018, 20. März). 50+1 einhalten, Vereine schützen, Chancengleichheit herstellen. Online abrufbar: <https://www.unserer-kurve.de/blog/50-1-einhalten-vereine-schuetzen-chancengleichheit-herstellen/>.
- Unterhaching. (2019, 05. Juli). Details zum Börsengang. Online abrufbar: <http://www.spvggunterhaching.de/aktuell/news-archiv/archiv-2019/april-juli/details-zum-boersengang/>.
- Vöpel, H. (2011). Do we really need financial fair play in European club football? An economic analysis. *CESifo DICE Report*, 9(3), 54–59.

- Walsh, A. J., & Giulianotti, R. (2001). This sporting mammon: A normative critique of the commodification of sport. *Journal of the Philosophy of Sport*, 28(1), 53–77.
- Weiler, S. (2007). Multi-Club Ownership-Regelungen im deutschen Profifussball – Eine kritische Bestandsaufnahme. *SpuRt – Zeitschrift für Sport und Recht*, 14(4), 133–139.
- Weltfussball.de. (2019, 08. November). Uli Hoeneß glaubt an Fall der 50+1-Regel. Weltfussball.de. Online abrufbar: [https://www.weltfussball.de/news/\\_n3851514\\_/uli-hoeness-glaubt-an-fal/](https://www.weltfussball.de/news/_n3851514_/uli-hoeness-glaubt-an-fal/).
- Weltfussball.de (2020, 19. Februar). Bayern-Präsident Hainer für Abschaffung der 50+1-Regel. Weltfussball.de. Online abrufbar: [https://www.weltfussball.de/news/\\_n3965758\\_/bayern-praesident-hainer-fuer-abschaffung-der-501-regel/](https://www.weltfussball.de/news/_n3965758_/bayern-praesident-hainer-fuer-abschaffung-der-501-regel/).
- Wilkesmann, U., Blutner, D., & Meister, C. (2002). Der Fußballverein zwischen e.V. und Kapitalgesellschaft. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 54(4), 753–774.
- Zagnoli, P., & Radicchi, E. (2010). The football fan community as a determinant stakeholder in value co-creation. *Physical Culture and Sport Studies and Research*, 50(1), 79–99.
- Ziebs, A. (2004). Unlimited venality of sporting success? A differentiating analysis of success related factors concerning the first German soccer league. *Sport und Gesellschaft – Sport and Society*, 1(1), 30–49.



#### **HHL Leipzig Graduate School of Management**

Die HHL ist eine universitäre Einrichtung und zählt zu den führenden internationalen Business Schools. Ziel der ältesten betriebswirtschaftlichen Hochschule im deutschsprachigen Raum ist die Ausbildung leistungsfähiger, verantwortungsbewusster und unternehmerisch denkender Führungspersönlichkeiten. Die HHL zeichnet sich aus durch exzellente Lehre, klare Forschungsorientierung und praxisnahen Transfer sowie durch hervorragenden Service für ihre Studierenden. Das Studienangebot umfasst Voll- und Teilzeit-Master in Management- sowie MBA-Programme, ein Promotionsstudium sowie Executive Education. Die HHL ist akkreditiert durch AACSB International. [www.hhl.de](http://www.hhl.de)

ISSN 1864-4562 (Online version)

© HHL Leipzig Graduate School of Management, 2020

Für den Inhalt dieses HHL-Arbeitspapiers ist der Autor/sind die Autoren allein verantwortlich. Die Verwendung zu Lehr- und Forschungszwecken ist unter Angabe der Quelle ausdrücklich erwünscht. Nachdruck, Vervielfältigung und Weitergabe für nicht gewerbliche Zwecke ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet. Jegliche kommerzielle Nutzung oder Vervielfältigung - auch auszugsweise - bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Autors/der Autoren. Weitere HHL-Publikationen sind zu finden unter [www.hhl.de/publications](http://www.hhl.de/publications)